

VERIUS Capital SCS SICAV RAIF

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – Reservierter alternativer Investmentfonds in
der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft

Société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement alternatif réservé

Société en commandite simple

Gesellschaftssitz :

1c, rue Gabriel Lippmann
L- 5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Emissionsdokument

in der Fassung vom Januar 2023

Der reservierte alternative Investmentfonds unterliegt nicht der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde über den Finanzsektor, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**").

VORBEMERKUNG

Die **VERIUS Capital SCS SICAV RAIF** (der "**Fonds**") wurde am 29. November 2017 in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (*société en commandite simple*) als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in der Gestalt eines reservierten alternativen Investmentfonds (*société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement alternatif réservé*, kurz "**SICAV-RAIF**") nach luxemburgischem Recht errichtet. Der Fonds unterliegt als reservierter alternativer Investmentfonds dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz von 2016**") und dem luxemburgischen Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz von 2013**"). Der Fonds ist als Umbrellafonds strukturiert und kann somit über verschiedene Teilfonds verfügen.

Während der AIFM (wie nachstehend definiert) der Aufsicht der CSSF unterliegt, ist der Fonds selbst nicht reguliert, so dass dieser weder von der CSSF genehmigt wurde oder wird noch der fortlaufenden Aufsicht durch die CSSF unterliegt.

Das Emissionsdokument ist im Zusammenhang mit den übrigen Fondsdokumenten zu lesen, namentlich dem Gesellschaftsvertrag des Fonds (der "**Gesellschaftsvertrag**") und der Zeichnungsvereinbarung mitsamt der Muster-Einzahlungsaufforderung, den Pflichtangaben nach Artikel 21 des Gesetzes von 2013 (zusammen die "**Fondsdokumentation**") und bildet zusammen mit diesen Dokumenten die ausschließliche Grundlage der Investitionsentscheidung des potentiellen Investors. Das Emissionsdokument besteht in seinem derzeitigen Stand von Januar 2023 (der "**Statuszeitpunkt**") aus einem allgemeinen Teil und spezifischen Teilfondsanhängen. Die Bestimmungen des allgemeinen Teils gelten für alle unter dem Fonds errichteten Teilfonds, sofern im spezifischen Teilfondsanhang nicht Abweichendes geregelt ist. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im entsprechenden Anhang enthalten. Investoren, welche in einen bestimmten Teilfonds investieren, sollten daher auch die Informationen, welche im entsprechenden Anhang für den betreffenden Teilfonds enthalten sind, beachten.

Der Inhalt des Emissionsdokuments stellt keine rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Beratung des Investors dar. Jeder Empfänger dieses Emissionsdokuments sollte daher eine eigene Prüfung der anwendbaren Rechtsvorschriften, der geplanten Investition und der möglichen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Investition in die von dem Fonds begebenen Anteile vornehmen. Potentielle Investoren werden insbesondere auf die Informationen im Abschnitt "Chancen und Risiken" und auf die besonderen Risiken der jeweiligen Teilfonds im jeweiligen Anhang hingewiesen. Jeder potentielle Investor wird aufgefordert, eigenständig die Chancen und Risiken einer Investition zu bewerten.

Die in diesem Emissionsdokument enthaltenen Angaben sind zum Statuszeitpunkt zutreffend. Das Emissionsdokument kann im Falle des Eintritts von Änderungen (z.B. Auflage von neuen Teilfonds, Änderungen der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen, der Mitglieder des Komplementärs usw.) aktualisiert werden. Zeichnungen für Anteile durch neue Investoren können nur auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung des Emissionsdokuments angenommen werden.

Gültigkeit haben nur Angaben, die in der Fondsdokumentation enthalten sind. Der Investor kann sich nicht auf Informationen oder Zusicherungen von Personen berufen, die nach nicht ausdrücklich in der Fondsdokumentation zur Abgabe solcher Erklärungen autorisiert sind.

Dieses Emissionsdokument darf in Staaten oder Rechtsordnungen, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots allgemein oder gegenüber bestimmten Personen nicht zulässig ist oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, nicht zum Zwecke eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung verwendet werden.

Dieses Emissionsdokument richtet sich ausschließlich an potentielle Investoren, die als "Zulässige Anleger" im Sinne des Abschnittes 3.2 gelten.

Allgemeine Hinweise für Investoren im Europäischen Wirtschaftsraum (mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg)

Im Falle des Vertriebs der Anteile eines Teilfonds innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") (mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg) an professionelle Investoren, welche ihren Wohnsitz oder ihren Sitz innerhalb des EWR haben, sieht der AIFM vor, dass ein solcher Vertrieb auf Basis des "Vertriebspasses" unter der AIFM-Richtlinie (wie nachstehend definiert) erfolgt. Anteile können unter diesem Vertriebspass nur an "professionelle Anleger" im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 ("**AIFM-Richtlinie**") in den Jurisdiktionen vertrieben werden, für welche der Vertrieb ordnungsgemäß angezeigt wurde.

Hinweis für Investoren in Deutschland

Der Vertrieb der Anteile der Teilfonds an professionelle Anleger im Sinne der AIFM-Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland wurde im Einklang mit den Vorschriften der AIFM-Richtlinie im Wege des grenzüberschreitenden europäischen Vertriebsanzeigeverfahrens angezeigt.

Die Anteile der Teilfonds dürfen in Deutschland an professionelle Anleger gemäß Artikel 4 Absatz 1 lit. ag) der AIFM-Richtlinie und den anwendbaren deutschen Vorschriften (§ 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB) vertrieben werden. Die Anteile des Fonds dürfen jedoch nicht Privatanleger im Sinne des §1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB angeboten oder beworben werden.

Entsprechend dürfen dieses Emissionsdokument oder jedes andere Dokument sowie jegliche Informationen in Bezug auf den Fonds nur an solche Personen in Deutschland ausgehändigt werden, die als professionelle Anleger im Sinne der AIFM-Richtlinie qualifizieren.

Der Erhalt dieses Emissionsdokuments oder jedes anderen Dokuments sowie sonstiger Informationen in Bezug auf den Fonds im Zusammenhang mit einer Zeichnung der Anteile am Fonds stellt keine Anlageberatung

oder Steuerberatung dar. Potentielle Anleger sollten ihre eigene unabhängige Bewertung der Vor- und Nachteile einer Zeichnung der Anteile an dem Fonds vornehmen und ihren Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berater konsultieren.

Keine Anwendung der PRIIPS Verordnung

Der Fonds wird daher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2016 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (die "**PRIIPS-Verordnung**") kein PRIIP Basisinformationsblatt (das "**PRIIPS-KID**") erstellen.

Anwendung der Delegierten Verordnung 2019/1288

Hinweis gemäß Art. 14 Abs. 2 der Delegierten Verordnung 2022/1288:

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind unter Ziffer 11 des jeweiligen Teilfondsanhangs enthalten.

Inhalt

1.	Definitionen	1
2.	Übersicht über die Beteiligten	9
3.	Generelle Angaben zum Fonds	12
4.	Anlageziel, -politik und -Beschränkungen	14
5.	Zeichnungsvereinbarung, Kapitalabrufe, Einzahlungsaufforderungen	16
6.	Zeichnung von Anteilen	20
7.	Gewinnverteilung	21
8.	Rücknahme von Anteilen	21
9.	Übertragung von Anteilen	22
10.	Beschränkungen des Eigentums an Anteilen	22
11.	Laufzeit des Fonds und Beendigung	23
12.	Organe - Gremien - Anlegerrechte	23
13.	Dienstleister	25
14.	Freistellung und Entschädigung	27
15.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	28
16.	Gebühren und Kosten	33
17.	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	35
18.	Datenschutz, Transparenzregister und DAC 6	35
19.	Nettoinventarwert	36
20.	Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen	37
21.	Besteuerung	37
22.	Foreign Account Tax Compliance ("FATCA") und common reporting standard ("CRS")	38
23.	Steuerinformationen	41
24.	Geschäftsjahr, Informationen für Anleger, Änderungen der Fondsdokumente	45
25.	Faire Behandlung, Side Letter	47
26.	Sprache, Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand	48
27.	Risiken	48
	Spezifische Angaben zum Teilfonds	59
	VERIUS Capital SCS SICAV-RAIF - VERIUS Immobilienfinanzierungsfonds	59
1.	Generelle Informationen zum Teilfonds	59

2.	Anlagepolitik	63
3.	Anlagerichtlinien und -beschränkungen.....	66
4.	Zeichnung von anteilen	69
5.	Bewertung	70
6.	Referenzwährung	71
7.	Ertragsverwendung	71
8.	Laufzeit des Teilfonds	72
9.	Partner des Teilfonds und deren Vergütung	72
10.	Risiken.....	75
11.	Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.....	80

1. DEFINITIONEN

Die in diesem Emissionsdokument verwendeten Begriffe haben die nachstehende Bedeutung, sofern sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt. Alle Bezugnahmen auf den Singular beinhalten eine Bezugnahme auf den Plural (und umgekehrt).

"Absicherungsgeschäfte"	Hat die unter Abschnitt 27.19 definierte Bedeutung.
"AIFM"	Der von der Gesellschaft beauftragte und in diesem Emissionsdokument beschriebene externe Verwalter Alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2013.
"AIFM-Richtlinie"	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.
"AIFM Verordnung"	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 213/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung.
"ATAD-Richtlinie"	Die Richtlinie (EU) 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken.
"Bankarbeitstag"	Jeder volle Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres.
"Bewertungstag"	Jeder Bankarbeitstag an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, wie in dem jeweiligen Teilfondsanhang dieses Emissionsdokumentes für jeden Teilfonds angegeben.
"Bindungszeitraum"	Hat die im jeweiligen Teilfondsanhang dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.

"CRS"	Der gemeinsame Meldestandard der OECD (<i>Common Reporting Standard</i>), um einen allgemeinen multilateralen automatischen Informationsaustausch weltweit zu ermöglichen.
"CRS-Gesetz"	Das luxemburgische Gesetz vom 23. Juli 2016 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, in seiner jeweils geltenden Fassung.
"CSSF"	Die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde, die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> .
"DAC-Richtlinie"	Die Richtlinie 2011/16/EU des Europäischen Rates in der geänderten Fassung.
"DAC6-Richtlinie"	Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates über EU-weite Anzeigepflichten für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen.
"DSGVO"	Die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).
"Energieeffizienz"	Hat die unter Abschnitt 2 des Teilfondsanhangs definierte Bedeutung.
"Emissionsdokument"	Dieses Emissionsdokument der Gesellschaft einschließlich etwaiger Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen.
"Erfolgsgebühr" oder "Performance Fee"	Hat die im jeweiligen Teilfondsanhang dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"Euro-CRS-Richtlinie"	die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen

	Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung.
"EWR"	Der Europäische Wirtschaftsraum.
"ESG"	Hat die Bedeutung Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
"ESG-Kriterien"	Hat die Bedeutung, dass innerhalb des Auswahlprozesses des Teilfonds die üblichen Daten insbesondere auch Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigt werden.
"ESG-Template"	Hat die unter Abschnitt 2 des Teilfondsanhangs definierte Bedeutung.
"Fondsdokumentation"	Dieses Emissionsdokument sowie der Gesellschaftsvertrag des Fonds, die Zeichnungsvereinbarung des Fonds mitsamt der Muster-Einzahlungsaufforderung, den Pflichtangaben nach Artikel 21 des Gesetzes von 2019.
"Gesamteinlagen"	Hat die unter Abschnitt 4.4 definierte Bedeutung.
"Gesellschaft" oder "Fonds"	VERIUS Capital SCS SICAV RAIF.
"Gesellschafter"	Der Komplementär und die Kommanditist(en) der Gesellschaft.
"Gesellschaftsanteil" oder "Anteil"	Die Anteile der Gesellschaft. Dies umfasst sowohl den Komplementäranteil als auch die Kommanditanteile.
"Gesellschaftsvertrag"	Der Gesellschaftsvertrag des Fonds in seiner jeweils geltenden Fassung.
"Geschäftsführung des Komplementärs"	Sämtliche Geschäftsführer des Komplementärs.
"Gesetz von 1915"	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung.

"Gesetz von 2013"	Das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in seiner jeweils geltenden Fassung.
"Gesetz von 2016"	Das luxemburgische Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, in seiner jeweils geltenden Fassung.
"Gründungskommanditist"	QUANTUS AG.
"Immobilien"	Hat die unter Abschnitt 2 der spezifischen Angaben zum Teilfonds " VERIUS Capital SCS SICAV-RAIF – VERIUS Immobilienfinanzierungsfonds " definierte Bedeutung.
"IHS"	Inhaberschuldverschreibungen wie unter Abschnitt 3.2 definiert.
"Immobilienfinanzierung"	Hat die unter Abschnitt 2 des Teilfondsanhangs definierte Bedeutung.
"IPB"	Meint die IPB res GmbH.
"KAGB"	Das deutsche Kapitalanlagegesetzbuch, in seiner jeweils geltenden Fassung.
"Kapitalabruf"	Hat die unter Abschnitt 5.2 definierte Bedeutung.
"Kapitalzusage"	Die Zeichnungsverpflichtung des jeweiligen Anlegers gemäß der jeweiligen Zeichnungsvereinbarung.
"Kommanditist"	Gesellschafter, die jeweils einen oder mehrere Kommanditanteile halten.
"Kommanditanteile"	Gesellschaftsanteile, bei denen die Haftung auf die vom Gesellschafter geleistete Kapitaleinlage in der Gesellschaft beschränkt ist.
"Komplementär"	Verius Capital Partner S.à r.l.
"Kristallisation"	Hat die im jeweiligen Teilfondsanhang dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.

"Kristallisationstag"	Hat die im jeweiligen Teilfondsanhang dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"multilaterale Vereinbarung"	Hat die unter Abschnitt 22 dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"Nachhaltigkeitsrisiko"	Meint ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, dass bei Realisierung, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der getätigten Investitionen haben kann.
"Nettoinventarwert"	Hat die unter Abschnitt 19 dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"Nettoteilfondsvermögen"	Hat die unter Abschnitt 19 dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"Nicht - Konformer Anleger"	Hat die unter Artikel 3.5.3 des Gesellschaftsvertrags definierte Bedeutung.
"OECD"	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
"Offenlegungsverordnung"	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
"OGA"	Organismen für gemeinsame Anlagen.
"OGAW"	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
"Offene Zeichnungsverpflichtung"	Der Teil der Kapitalzusage eines Anlegers, der noch nicht abgerufen und an den Fonds gezahlt wurde.

"Performance Periode"	Hat die im jeweiligen Teilfondsanhang dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"Portfoliomanager"	Der von der Gesellschaft beauftragte und in diesem Emissionsdokument beschriebene Portfoliomanager.
"PRIIPs-Verordnung"	Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2016 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte.
"PRIIPs-KID"	Das nach der PRIIPs-Verordnung erforderliche PRIIP Basisinformationsblatt.
"Professioneller Anleger"	Meint jeden Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann.
"RBE"	Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (<i>Registre des Bénéficiaires Effectifs</i>).
"RBE-Gesetz"	Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer, in seiner jeweils geltenden Fassung.
"RCS"	Das Handels- und Gesellschaftsregister des Großherzogtums Luxemburg (<i>Registre de Commerce et des Sociétés</i>), in seiner jeweils geltenden Fassung.
"RCS-Gesetz"	Das luxemburgische Gesetz vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister, in seiner jeweils geltenden Fassung.
"Register"	Das Register der Gesellschafter bzw. Gesellschaftsanteile gemäß Artikel 310-1(5) des Gesetzes von 1915.
"Register- und Transferstelle"	Die von der Gesellschaft beauftragte und in diesem Emissionsdokument beschriebene

	Register- und Transferstelle der Gesellschaft.
"RESA"	Der luxemburgische elektronische Veröffentlichungsanzeiger – das Recueil Electronique des Sociétés et des Associations.
"Rücknahmejahr"	Hat die unter Abschnitt 8.1 dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"Rücknahmetag"	Hat die unter Abschnitt 8.1 dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"Rücknahmemitteilung"	Hat die unter Abschnitt 8.1 dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"Säumiger Kommanditist"	Hat die unter Abschnitt 5.3 dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"SICAV-RAIF"	Eine nach Luxemburger Recht gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>société d'investissement à capital variable</i>) in der Form eines reservierten alternativen Investmentfonds (<i>fonds d'investissement alternatif réservé</i>).
"Side Letter"	Eine Side Letter des Fonds oder vergleichbare Vereinbarung wie unter Abschnitt 25 definiert.
"Statuszeitpunkt"	Hat die in der Vorbemerkung dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"Steuerinformationen"	Hat die unter Abschnitt 23 dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"Soziale Objektverwendung"	Hat die unter Abschnitt 2 des Teilfondsanhangs definierte Bedeutung.
"Taxonomie-VO"	Hat die unter Abschnitt 2 des Teilfondsanhangs definierte Bedeutung.
"Tax Reporting Regimes"	Hat die unter Abschnitt 23 dieses Emissionsdokuments definierte Bedeutung.
"Textform"	Die Zahlungsaufforderung in Form einer elektronischen Nachricht (E-Mail).

"Tochtergesellschaft"

Eine Gesellschaft, deren Stimmrechte oder Kapital direkt oder indirekt mehrheitlich von der Gesellschaft gehalten wird.

"US-Person"

Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhand-verhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgelände – unabhängig von Nationalität, Domicil, Standort und Geschäftssitz –, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S oder dem US-Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung als "US-Personen" definierten Personen zugeschrieben wird.

"VAG-Anleger"

Kommanditisten, bei denen es sich (i) um deutsche Versicherungsunternehmen oder sonstige juristische Personen handelt, auf die das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und/oder die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) im Hinblick auf die Anlage des (gebundenen) Vermögens anwendbar sind und die Kommanditanteile der Gesellschaft im Sicherungsvermögen oder sonstigen gebundenen Vermögen halten, oder (ii) um ein Investmentvehikel handelt, das direkt oder mittelbar ausschließlich von den unter (i) genannten Anlegern im Sicherungsvermögen oder sonstigen gebundenen Vermögen gehalten wird.

"Verordnung 1215/2012"	Die Verordnung 1215/2012/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
"Verwahrstelle"	Die von der Gesellschaft beauftragte und in diesem Emissionsdokument beschriebene Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2013.
"Vorstand des AIFM"	Sämtliche Vorstandsmitglieder des AIFM.
"Zentralverwaltung"	Die von der Gesellschaft beauftragte und in diesem Emissionsdokument beschriebene Zentralverwaltung.
"Zeichnungsvereinbarung"	Hat die in Abschnitt 5.1 definierte Bedeutung.
"Zulässiger Anleger"	Jeder Professionelle Anleger, der nicht die in Artikel 3.5.1 des Gesellschaftsvertrags aufgeführten Ausschlusskriterien erfüllt.

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN

2.1 Komplementär

VERIUS Capital Partner S.à r.l.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführer des Komplementärs

Maximilian Thiel
Alexander Werner
Henrik Pöhle

2.2 **AIFM (Portfoliomanagement und Risk Management)**

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L- 5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Vorstand des AIFM:
Wendelin Schmitt
Achim Welschoff
Christoph Kraiker

2.3 **Portfoliomanager**

Es wird auf die Darstellung in den jeweiligen Teilfondsanhängen verwiesen.

2.4 **Anlageberater**

VERIUS Capital AG
Kolinplatz 2
CH – 6300 Zug
Schweiz

2.5 **Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle**

Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L- 5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

2.6 **Verwahrstelle**

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

2.7 **Wirtschaftsprüfer**

Ernst & Young S.A.
35E, avenue John F. Kennedy
L- 1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

2.8 Juristischer Berater

Deutschland

Deloitte Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Franklinstraße 50
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

Luxemburg

Dlaw
Business Law Firm
Société à responsabilité limitée
Aerogolf Bloc A, 5e étage, 1 rue Heienhaff,
L-1736 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

3. GENERELLE ANGABEN ZUM FONDS

Dieses Emissionsdokument besteht aus einem allgemeinen Teil und den Teilfondsanhängen. Die Bestimmungen des allgemeinen Teils gelten für alle unter dem Fonds errichteten Teilfonds, sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nichts Abweichendes geregelt ist. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind in den entsprechenden Teilfondsanhängen enthalten und gehen denen des allgemeinen Teils vor.

3.1 Der Fonds

Der Fonds besteht als Umbrellafonds mit einem oder mehreren Teilfonds. Das Mindestkapital des Fonds von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euros (EUR 1.250.000) muss innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Errichtung des Fonds erreicht werden. Der Gesellschaftsvertrag des Fonds wird auszugsweise im RESA veröffentlicht. Der Fonds ist im Luxemburger RCS unter der Nummer B219805 eingetragen.

Als Kommanditgesellschaft (*société en commandite simple*) hat der Fonds zwei Kategorien von Anteilhabern:

- (i) einen Komplementär (*associé commandité*), der mindestens einen (1) Komplementäranteil hält und unbeschränkt haftet für jegliche Verbindlichkeiten des Fonds; und
- (ii) einen oder mehrere Kommanditisten (*associés commanditaires*), die einen oder mehrere Kommanditanteile halten und deren Haftung auf ihre Kapitaleinlage in den Fonds beschränkt ist. Der Fonds kann eine unbegrenzte Anzahl von Kommanditisten haben.

Sämtliche Befugnisse, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, stehen dem Komplementär zu. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung und der rechtlichen Vertretung des Fonds ausgeschlossen.

Der AIFM übt die Aufgaben der Anlageverwaltung gemäß Anhang I 1. des Gesetzes von 2013 aus, wobei der AIFM das Portfoliomanagement an einen oder mehrere Portfoliomanager delegieren kann. Die genauen Regeln zu den Pflichten und Rechten des AIFM sind im Gesetz von 2013 und dem AIFM-Vertrag zwischen dem Fonds und dem AIFM geregelt.

3.2 Zulässige Anleger

Der Fonds richtet sich ausschließlich an Anleger, die Professionelle Anleger sind. Als "Professionelle Anleger" gilt jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann.

Im Übrigen dürfen Anteile an Investoren nur unter Berücksichtigung der jeweils für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgegeben werden. Des Weiteren können die Anteile von verschiedenen Teilfonds bestimmten Investoren vorbehalten sein, welche zusätzlich zum Kriterium des "Professionellen Anlegers" weitere Kriterien erfüllen müssen; in einem solchen Falle sind diese zusätzlichen Kriterien in dem für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anhang erläutert. Der Komplementär kann darüber hinaus die Definition der Zulässigen Anleger für einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen Teilfondsanhang enger definieren.

Die Überprüfung, ob ein Kommanditist die Voraussetzungen eines Zulässigen Anlegers erfüllt, obliegt dem Komplementär, dem AIFM oder einem vom Komplementär beauftragten Dritten.

Ausgeschlossen als Investoren des Fonds sind (i) jede natürliche und juristische Person, welche unter die Definition der "U.S. Person", wie in Regel 902 der unter dem U.S.-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S, in ihrer derzeitigen Fassung, aufgeführt, fällt, einschließlich aller Personen die in den USA ansässig sind; (ii) für die Zwecke der Einkommenssteuer in den USA (A) jede natürliche Person, welche Staatsbürger der USA ist und seinen Wohnsitz in den USA hat, (B) eine Kapitalgesellschaft oder andere Gesellschaft, welche als in den USA oder unter den Gesetzen der USA, eines Bundesstaats der USA oder dem "District of Columbia" gegründete Gesellschaft besteuert wird oder (C) Nachlassvermögen, Trusts oder andere Rechtsformen, welche einer Besteuerung auf U.S. Bundesebene unterliegen, unabhängig ihrer Quellen oder (iii) (A) eine "Non- U.S. Entity" mit einer oder mehreren "Controlling Personen" welche als "Specified U.S. Person" nach dem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten U.S.-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (das "Luxemburger IGA") qualifizieren, oder (B) eine "Nonparticipating Financial Institution" wie im Luxemburger IGA definiert. Jede juristische Person deren wirtschaftliche Eigentümer als U.S.-Personen, wie in dieser Definition aufgeführt, qualifizieren, werden auch als U.S.-Personen angesehen, außer die Verwaltungsgesellschaft entscheidet nach freiem Ermessen und bestätigt gegenüber einer solchen juristischen Person schriftlich und vor der Zeichnung oder Übertragung von Gesellschaftsanteilen, dass eine solche juristische Person nicht als U.S.-Person im Rahmen dieser Definition angesehen wird ("US-Person").

3.3 Teilfonds

Der Komplementär ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Zustimmung der Kommanditisten jederzeit einen oder mehrere Teilfonds im Sinne des Artikels 49 des Gesetzes von 2016 aufzulegen, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Fonds umfassen. Der Fonds wird für jeden Teilfonds spezifische Charakteristika und Bestimmungen definieren, insbesondere

eine spezifische Anlagepolitik sowie spezifische Anlagebeschränkungen festsetzen und jeden Teilfonds eindeutig bezeichnen.

Die Rechte der Gesellschafter und Gläubiger eines Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich gemäß Artikel 49 Absatz 5 des Gesetzes von 2016 auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Jeder Teilfonds besitzt ein eigenständiges Teilvermögen und führt seine Geschäfte insoweit unabhängig, als jedes Teilfondsvermögen zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds investiert wird. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Ansprüche der Gesellschafter dieses Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Gesellschafter untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

3.4 Referenzwährung

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro (EUR).

4. **ANLAGEZIEL, -POLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN**

Soweit gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Teilfondsanhangs keine besonderen Regelungen gelten, gelten die in diesem Abschnitt 4 enthaltenen Regeln für sämtliche Teilfonds.

4.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, aus dem investierten Kapital Gewinne zugunsten der Investoren zu erzielen, während die Anlagerisiken durch eine entsprechende Diversifikation der Anlagen reduziert werden.

4.2 Anlagepolitik

Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses. Der Fonds kann hierfür grundsätzlich in sämtliche nach dem Gesetz von 2016 zulässigen Vermögensgegenstände investieren.

Die Teilfondsanhänge konkretisieren für jeden Teilfonds diese Anlagepolitik.

4.3 Investitionsstruktur

Der Fonds kann - vorbehaltlich der Bestimmungen des jeweiligen Teilfondsanhangs - Anlagen in die unter Abschnitt 4.2 aufgeführten Vermögensgegenstände auch mittelbar über Tochtergesellschaften (auch mehrstufig) und andere speziell hierfür errichtete Zwischengesellschaften, u.a. in Form von Kapital- und Personengesellschaften unterschiedlichster Rechtsordnungen, tätigen.

Des Weiteren ist der Fonds ermächtigt auch Tochter- bzw. Zwischengesellschaften Darlehen zu gewähren und Sicherheiten für diese zu begeben, solange dies im Zusammenhang mit einem Investment des Fonds steht und zu marktgerechter Verzinsung erfolgt.

4.4 Anlagebeschränkungen

4.4.1 Allgemeine Anlagegrenzen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen sind anwendbar auf das zum jeweiligen Zeitpunkt für den jeweiligen Teilfonds bestehende Nettoteilfondsvermögen zuzüglich der zum gleichen Zeitpunkt noch ausstehenden restlichen Kapitalzusagen seitens der Gesellschafter (zusammen als "**Gesamteinlagen**" bezeichnet), soweit in dem relevanten Teilfondsanhang keine weitergehenden Anlagebeschränkungen spezifiziert werden.

- a. Die Teilfonds dürfen entsprechend den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 07/309 nicht mehr als dreißig Prozent (30 %) ihrer Kapitalzusagen in Wertpapiere desselben Typs desselben Emittenten anlegen. Dies gilt nicht für:
 - Anlagen in Wertpapiere, die von einem OECD-Mitgliedstaat, seinen regionalen oder kommunalen Gebietskörperschaften, der Europäischen Union sowie regionalen oder globalen supranationalen Institutionen oder Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden; oder
 - Anlagen in Ziel-OGA, die Risikostreuungsanforderungen unterliegen, die mit denen des CSSF Rundschreiben 07/309 und den Bestimmungen des Gesetzes von 2016 zumindest vergleichbar sind. Insofern gilt ein Teilfonds eines Ziel-OGAs als separater Emittent, sofern das Prinzip der Trennung der Haftung der Teilfonds gegenüber Dritten gewahrt ist.
- b. Die Teilfonds dürfen bis zu hundert Prozent (100 %) der ausgegebenen Anteile eines Ziel-OGAs oder einer sonstigen Emission erwerben, vorbehaltlich der in vorstehend unter Ziffer 1 aufgeführten Grenze. Sofern es sich bei dem Ziel-OGA um einen Umbrella-Fonds handelt, gilt dies entsprechend für Anteile an einem Teilfonds dieses Umbrella-Fonds.
- c. Im Zusammenhang mit geplanten Anlagen und unter Berücksichtigung der Einhaltung der Anlagegrenzen können die Teilfonds Verpflichtungen eingehen, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anteile zu erwerben. Diese Verpflichtungen dürfen grundsätzlich das frei verfügbare Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreiten, es sei denn, dem betreffenden Teilfonds liegen Kapitalzusagen der Anleger vor, die es erlauben, Anteile in entsprechender Höhe an dem Teilfonds zu zeichnen.

- d. Die Teilfonds dürfen keine Optionsscheine oder sonstige Bezugsrechte für Anteile des betreffenden Teilfonds ausgeben.
- e. Der Fonds und die Teilfonds dürfen nicht als Bürge für Dritte auftreten, sofern dies nicht anders in dem relevanten Teilfondsanhang geregelt ist. Bürgschaften für Verpflichtungen des betreffenden Teilfonds oder seiner Tochtergesellschaften sind jedoch zulässig.

Diese Anlagegrenzen sind von den Teilfonds erst nach Ablauf einer bestimmten Anlaufphase, wie im jeweiligen Teilfondsanhang festgelegt und näher ausgeführt, zu erfüllen. Auch im Falle der Liquidation eines Teilfonds sind die Anlagegrenzen für den Zeitraum der Fondsabwicklung unbeachtlich.

5. ZEICHNUNGSVEREINBARUNG, KAPITALABRUF, EINZAHLUNGS-AUFFORDERUNGEN

5.1 Zeichnungsvereinbarung, Zeichnungsverpflichtung, Bindungszeitraum

Zur Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds geht der Anleger eine Vereinbarung mit dem Fonds in Form eines vorgegebenen Formulars ein (die "**Zeichnungsvereinbarung**"). Der Anleger gibt mit Unterzeichnung einer Zeichnungsvereinbarung die Zeichnungsverpflichtung ab, eine vorgegebene Anzahl an Anteilen oder bis zu einem bestimmten Höchstbetrag Anteile während eines bestimmten, im besonderen Teil dieses Emissionsdokuments beschriebenen Bindungszeitraums zu zeichnen. Die Zeichnungsverpflichtung wird durch Einzahlung auf die Kapitalabrufe gemäß Abschnitt 5.2 des allgemeinen Teils erfüllt. Zeichnungsvereinbarungen werden am Sitz des Fonds oder von einer hiermit beauftragten Person entgegengenommen und bedürfen der Annahme durch den Komplementär.

Zeichnungsvereinbarungen werden vom Komplementär grundsätzlich nur angenommen, wenn diese von dem potentiellen Anleger bis zum Ende der für jeden Teilfonds festgelegten Zeichnungsperioden wirksam abgegeben wurden. Unterzeichnet ein potentieller Anleger eine Zeichnungsvereinbarung vor dem Ende der letzten Zeichnungsperiode, so gibt er damit ein unwiderrufliches Zeichnungsangebot bis zum Ende der letzten Zeichnungsperiode ab. Dem Komplementär steht es frei Zeichnungsvereinbarungen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Sofern der Fonds ein Zeichnungsangebot eines potentiellen Anlegers nicht annimmt, wird dieses Zeichnungsangebot zum Ende der letzten Zeichnungsperiode unwirksam. Es besteht keine Verpflichtung des Komplementärs nach der ersten Zeichnungsperiode eines Teilfonds weitere Zeichnungsperioden durchzuführen.

Potentielle Anleger haben zudem vor Annahme der Zeichnungsvereinbarung geeignete Nachweise über sämtliche Angaben des potentiellen Anlegers insbesondere gemäß den Abschnitten 3.2 und 17 des allgemeinen Teils zu erbringen.

Die Mindestzeichnungsverpflichtung, die ein Anleger in der Zeichnungsvereinbarung abgeben muss, wird für den jeweiligen Teilfonds im jeweiligen Teilfondsanhang genannt; es liegt jedoch im Ermessen des Komplementärs, niedrigere Zeichnungen zuzulassen und/oder die Zeichnungsverpflichtungen mehrerer Gruppengesellschaften für diese Zwecke als eine Zeichnungsverpflichtung anzusehen.

5.2 Kapitalabrufe

Der Fonds wird nach eigenem Ermessen von den Anlegern eines Teilfonds während des Bindungszeitraums im erforderlichen Umfang Einzahlungen mittels einer Textform abrufen (jeweils ein "**Kapitalabruf**"). Den konkreten Zeitpunkt für diese Kapitalabrufe bestimmt der Komplementär in Abhängigkeit vom Liquiditätsbedarf des Fonds. Kapitalabrufe können zu jedem Zweck erfolgen, auch zur Deckung von Gebühren und Auslagen des Fonds bzw. Teilfonds sowie, sofern einschlägig, zur Rückführung von Krediten.

Der Fonds wird in der Regel einen bestimmten Prozentsatz der jeweiligen Zeichnungsverpflichtung des Anlegers abrufen, welcher vom Komplementär festgelegt wird. Dieser Prozentsatz ist für alle Anleger, die noch Offene Zeichnungsverpflichtungen haben, identisch.

Die Offene Zeichnungsverpflichtung eines Anlegers entspricht bei Abschluss der Zeichnungsvereinbarung der dort genannten Zeichnungsverpflichtung und reduziert sich jeweils um den Betrag, den ein Anleger auf einen Kapitalabruf an den Fonds leistet (die "**Offene Zeichnungsverpflichtung**"). Am Ende des jeweiligen Bindungszeitraums erlischt die Offene Zeichnungsverpflichtung der Anleger. Sofern sich der jeweilige Anleger zu diesem Zeitpunkt in Verzug mit der Leistung auf seine Offene Zeichnungsverpflichtung befindet, erlischt die Offene Zeichnungsverpflichtung zum Ablauf des Bindungszeitraums bis auf den Betrag, mit dem sich der betreffende Anleger in Verzug befindet.

Die Fälligkeit für Einzahlungen legt der Komplementär fest und wird fünf (5) Bankarbeitstage gerechnet ab dem Tag der Versendung des jeweiligen Kapitalabrufs an den Anleger nicht unterschreiten. Der Fonds ist berechtigt eine Aufrechnung von Ausschüttungen und Kapitaleinzahlungen in Bezug auf einen Anleger vorzunehmen. Eine Aufrechnung erfolgt jedoch nicht gegenüber VAG-Anlegern.

Der Fonds ist seinerseits verpflichtet, Anteile (einschließlich Bruchteilen von Anteilen) in dem Umfang an den Anleger auszugeben, in dem auf Kapitalabrufe hin die entsprechenden Einzahlungen geleistet wurden.

Fondsanteile können auch zu Bruchteilen ausgegeben werden. Diese werden auf drei (3) Dezimalen abgerundet. Der jeweilige Teilfonds kann aus einer etwaigen Rundung entstehende Spitzen für sich beanspruchen.

5.3 Zahlungsverzug

Zahlt ein Anleger innerhalb der vom Komplementär in dem jeweiligen Kapitalabruf festgelegten Frist die von ihm darin verlangte Zahlung nicht oder nicht vollständig, erklärt der Komplementär den betreffenden Anleger zum säumigen Kommanditisten (der "**Säumige Kommanditist**"). Hat ein Säumiger Kommanditist nach weiteren acht (8) Bankarbeitstagen nachdem er zum Säumigen Kommanditist erklärt wurde die fällige Zahlung nicht geleistet, kann der Komplementär nach seinem Ermessen folgende Maßnahmen ergreifen:

- a. er kann von dem Säumigen Kommanditisten die Zahlung von Zinsen auf den ausstehenden Betrag in Höhe des 3-Monats EURIBOR zzgl. zehn (10) Prozentpunkte an den Fonds für den Zeitraum ab Fälligkeit der Zahlung bis zu deren Leistung verlangen;
- b. er kann von dem Säumigen Kommanditisten Ersatz für Schäden, Kosten, Aufwendungen etc. verlangen, die dem Fonds durch den Zahlungsverzug entstehen bzw. entstanden sind;
- c. er kann dem Säumigen Kommanditisten sein Stimmrecht bis zur Beendigung des Zahlungsverzugs entziehen, sodass sämtliche Entscheidungen, die von seiner Zustimmung abhängig oder von Kommanditisten zu treffen sind, ohne seine Mitwirkung getroffen werden können; und/oder

- d. er kann Ausschüttungen an den Säumigen Kommanditisten gegen die im Verzug befindliche Zahlung aufrechnen oder Ausschüttungen zurückhalten bis der Zahlungsverzug beendet ist. Eine Aufrechnung erfolgt jedoch nicht gegenüber VAG-Anlegern.

Ist der Zahlungsverzug des Säumigen Kommanditisten auch nach dreißig (30) Bankarbeitstagen nach Erklärung zum Säumigen Kommanditisten gemäß Absatz 1 nicht beendet, kann der Komplementär nach eigenem Ermessen eine der folgenden Maßnahmen zusätzlich zu den oben genannten, ergreifen:

- e. er kann eine Zwangsrücknahme einiger oder aller Kommanditanteile des Säumigen Kommanditisten gegen Zahlung eines Rücknahmepreises je Kommanditanteil vornehmen, der achtzig Prozent (80 %) des Nettoinventarwerts je Kommanditanteil zum Zeitpunkt der Rücknahme entspricht, wobei der Rücknahmezeitpunkt und die Zahlungsmodalitäten nach eigenem Ermessen des Komplementärs festgelegt werden; oder
- f. er kann von dem Säumigen Kommanditisten verlangen, dass er seine Kommanditanteile veräußert bzw. einen Zwangsverkauf einleiten oder die Kommanditanteile zu dem unter lit. (e) genannten Nettoinventarwert zurücknehmen.

Des Weiteren kann der Komplementär die Kapitalzusage des Säumigen Kommanditisten herabsetzen und/oder kündigen.

Zudem kann der Komplementär sämtlichen nicht-säumigen Kommanditisten eine zusätzliche Kapitalabrufmitteilung zusenden, um entsprechende Fehlbeträge des Säumigen Kommanditisten auszugleichen, wobei dabei die Offene Zeichnungsverpflichtung jedes nicht-säumigen Kommanditisten nicht überschritten werden darf.

Die Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens bleibt von diesen Regelungen unberührt. Die vorstehend beschriebenen Ansprüche schließt auch die Geltendmachung weiterer etwaiger bestehender Ansprüche nicht aus, sofern der Komplementär diese in Anbetracht der jeweiligen Situation als angemessener erachtet.

Der Komplementär kann nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der nicht-säumigen Anleger auf die Geltendmachung dieser Ansprüche verzichten.

Der spezielle Teil dieses Emissionsdokuments kann für jeden Teilfonds erweiternde und/oder konkretere Vorgaben enthalten.

5.4. Bestellung von Kreditsicherheiten

Im Rahmen der Aufnahme von kurzfristigen Krediten durch den Fonds ist dieser berechtigt, zugunsten des jeweiligen Kreditgebers Sicherheiten aller Art zu bestellen, insbesondere die Einzahlungsverpflichtungen aus den Offenen Zeichnungsverpflichtungen der Anleger abzutreten oder zu verpfänden. Er ist auch berechtigt, das Recht, die Offenen Zeichnungsverpflichtungen bei den Anlegern einzufordern, an den jeweiligen Kreditgeber abzutreten. Der jeweilige Kreditgeber kann daher das Recht haben, die Offenen Zeichnungsverpflichtungen von den Anlegern direkt einzufordern und Zahlung unmittelbar an ihn zu verlangen. Die Anleger könnten daher verpflichtet sein, Zahlungen auf Anforderung des Kreditgebers zu leisten, entweder auf ein Konto des Fonds oder auf ein Konto des Kreditgebers. In diesem Fall reduziert sich die Offene Zeichnungsverpflichtung des Anlegers, es werden jedoch gegebenenfalls keine Anteile des Fonds an den Anleger ausgegeben. Die wirtschaftliche Berücksichtigung der durch Anleger an den Kreditgeber geleisteten Zahlungen spiegelt sich in jedem Fall vollständig durch eine Vermögensmehrung des Fonds wider und erhöht somit letztlich den Nettoinventarwert des Fonds. Anleger müssen diese Zahlung ohne Abzüge, Verrechnungen, Gegenansprüche oder sonstige Einreden oder Einwände leisten. Anleger werden unter keinen Umständen verpflichtet sein, Zahlungen über ihre Offenen Zeichnungsverpflichtungen hinaus zu leisten. Zahlt ein Anleger auf Anforderung des Kreditgebers nicht, so ist der Fonds berechtigt, ihn gemäß Abschnitt 5.3 des allgemeinen Teils zum Säumigen Anleger zu erklären.

Je nach Ausgestaltung des jeweiligen Kreditvertrages kann es sein, dass der Fonds Ausschüttungen während der Kreditlaufzeit nur vornehmen darf, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Forderungen der Anleger gegen den Fonds sind grundsätzlich nachrangig gegenüber den Forderungen des Kreditgebers.

Es kann notwendig sein, dass der Fonds die Inhalte der Zeichnungsvereinbarungen der Anleger gegenüber dem Kreditgeber bestätigt und diesem finanzielle Informationen und Identifikationsdokumente der Anleger zur Verfügung stellt. Der Fonds ist berechtigt, dem Kreditgeber die Zeichnungsvereinbarungen, sonstige Vereinbarungen mit den Anlegern und die beteiligungsbezogenen Daten der Anleger offenzulegen. Es ist jedoch generell nicht geplant Kredite bzw. kurzfristige Kredite durch den Fonds in Anspruch zu nehmen.

6. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

6.1 Zeichnung

Die Anteile werden, vorbehaltlich der im jeweiligen Teilfondsanhang genannten Ausnahmen, gemäß den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags, insbesondere der Vorgaben des Artikels 3.8 des Gesellschaftsvertrags, ausgegeben. Während der ersten Zeichnungsperiode oder am Erstaussgabetag erfolgt die Ausgabe zum Erstemissionspreis. Die erste Zeichnungsperiode, der Erstaussgabetag sowie der Betrag des Erstemissionspreises werden im relevanten Teilfondsanhang definiert.

6.2 Form der Anteile, Kommanditanteilsklassen

Die Anteile sind Namensanteile gemäß den Bestimmungen des Artikels 3.3.1 des Gesellschaftsvertrags. Anteile können über die Register- und Transferstelle in unterschiedlichen Kommanditanteilsklassen ausgegeben werden, die sich im Hinblick auf die Zeichnungspreise, die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungs- bzw. Wiederanlagepolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale ("**Ausstattungsmerkmale**"), die jeweils vom Komplementär bestimmt und im jeweiligen Teilfondsanhang beschrieben werden, unterscheiden. Der in diesem Emissionsdokument verwendete Begriff des "**Anteils**" umfasst Kommanditanteile jeglicher Kommanditanteilsklassen des jeweiligen Teilfonds, die gemäß Teilfondsanhang mit den dort aufgeführten Ausstattungsmerkmalen begeben werden.

7. **GEWINNVERTEILUNG**

7.1 Ausschüttungen

Die Ausschüttungspolitik je Teilfonds wird im Teilfondsanhang beschrieben.

7.2 Reinvestitionen

Die Regeln betreffend einer eventuellen Wiederanlage der Erträge eines bestimmten Teilfonds werden in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds dargestellt.

8. **RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

Der Fonds ist unter Vorbehalt der spezifischen Regelungen eines Teilfondsanhangs für Rücknahmen offen.

8.1 Allgemeines Rücknahmeverfahren

Anleger, die im Einklang mit den Regelungen eines Teilfondsanhangs alle oder einen Teil ihrer Kommanditanteile zurückgeben wollen, können per Brief einen entsprechenden Antrag beim Komplementär bzw. der Register- und Transferstelle einreichen.

Der Antrag auf Rücknahme von Kommanditanteilen muss Folgendes beinhalten: (a) die Anzahl der Kommanditanteile, die der Anleger zurückgeben möchte und (b) die Kommanditanteilsklasse, der die zur Rücknahme eingereichten Kommanditanteile angehören (die "**Rücknahmemitteilung**"). Der betreffende Anleger erhält eine Bestätigung des Eingangs der Rücknahmemitteilung. Anleger sollten diese Bestätigung prüfen, um die korrekte Erfassung der Transaktion sicherzustellen. Der Fonds betrachtet den in der Rücknahmemitteilung enthaltenen Rücknahmeantrag als bindend und unwiderruflich. Rücknahmemitteilungen müssen im Namen des die Kommanditanteile zurückgebenden Anlegers gestellt und entsprechend ordnungsgemäß unterzeichnet sein.

Der Rücknahmepreis entspricht dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert vor dem effektiven Rücknahmetag, wie näher im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang definiert.

8.2 Vorübergehende Aussetzung der Rücknahme

Das Recht eines Anlegers, die Rücknahme seiner Kommanditanteile zu verlangen, wird in Zeiträumen aufgehoben, in denen die Feststellung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds der jeweiligen Kommanditeilsklasse durch den Fonds gemäß Artikel 3.11.8 des Gesellschaftsvertrags ausgesetzt wird. Anleger, die eine Rücknahme ihrer Kommanditanteile verlangt haben, werden von einer solchen Aussetzungsfrist in Kenntnis gesetzt. Ein Rücknahmeantrag kann mit gültiger Wirkung nur zurückgezogen werden, wenn der Komplementär bzw. die Register- und Transferstelle vor dem Ende des Aussetzungszeitraums eine entsprechende schriftliche Mitteilung erhält; andernfalls werden die betreffenden Kommanditanteile gemäß diesem Abschnitt nach dem Ende des Aussetzungszeitraums zurückgenommen.

8.3 Zwangsrücknahme

Der Komplementär kann zwangsweise Kommanditanteile von Kommanditisten (i) im Falle von deren Säumnis, wie in Artikel 3.7.1 des Gesellschaftsvertrags beschrieben oder wenn der jeweilige ein Nicht - Konformer Anleger ist, wie in Artikel 3.6.1 des Gesellschaftsvertrags beschrieben, zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist der jeweilige Kommanditist nicht länger Eigentümer dieser Kommanditanteile.

8.4 Rücknahme nach eigenem Ermessen zu Ausschüttungszwecken

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen beschließen, eine anteilmäßige Teilrücknahme der Kommanditanteile aller Anleger zu Ausschüttungszwecken vorzunehmen, wenn das Kapital der Anleger zum gegebenen Zeitpunkt nicht für die Tötigung von Investitionen oder für Folgeinvestitionen benötigt wird. Nach einer solchen Teilrücknahme nach eigenem Ermessen ist der Kommanditist nicht mehr Eigentümer der zur Teilrücknahme bestimmten Kommanditanteile.

9. **ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

Die Verfügung über Anteile richtet sich nach Artikel 3.9 des Gesellschaftsvertrags.

10. **BESCHRÄNKUNGEN DES EIGENTUMS AN ANTEILEN**

Der Fonds kann das Eigentum an Anteile gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere des Artikels 3.6 des Gesellschaftsvertrags, personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht des Komplementärs dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

11. LAUFZEIT DES FONDS UND BEENDIGUNG

11.1 Laufzeit des Fonds

Der Fonds wird grundsätzlich für eine unbegrenzte Laufzeit errichtet, die Laufzeit der Teilfonds wird im jeweiligen Teilfondsanhang geregelt.

11.2 Beendigung des Fonds

Bei Beendigung des Fonds werden die Vermögensgegenstände des Fonds je Teilfonds ordnungsgemäß liquidiert, wobei die Erlöse aus der Liquidation der Investments an die Anleger der betreffenden Teilfonds ausbezahlt werden. Die Erlöse aus der Liquidation der Investments werden grundsätzlich in liquiden Mitteln bezahlt. Mit Zustimmung des betroffenen Anlegers bzw. der betroffenen Anleger kann auch eine Sachausschüttung erfolgen.

11.3 Laufzeit der Teilfonds

Falls der Komplementär für einen Teilfonds keine bestimmte Laufzeit festsetzt, ist der Teilfonds für eine unbegrenzte Laufzeit aufgelegt. Einzelheiten betreffend die Laufzeit der einzelnen Teilfonds werden im jeweiligen Teilfondsanhang genannt.

11.4 Auflösung der Teilfonds

Ein mit unbestimmter Laufzeit aufgelegter Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Artikel 7.6 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Regeln aufgelöst und liquidiert werden.

11.5 Verschmelzung der Teilfonds

Die Teilfonds können durch Beschluss der Anleger der jeweiligen Teilfonds in Übereinstimmung mit den in Artikel 7.7 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Regeln mit einem anderen Teilfonds des Fonds oder mit einem anderen OGA oder einem Teilfonds eines solchen OGA zusammengelegt werden.

12. ORGANE - GREMIEN - ANLEGERRECHTE

12.1 Komplementär

Der Komplementär hat umfassende Befugnisse, den Fonds im Rahmen der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds zu verwalten und zu führen. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des Komplementärs sind in den Artikel 4.1 und 4.3 des Gesellschaftsvertrags geregelt.

12.2 Gesellschafterversammlungen

Einzelheiten zur Verantwortung und Abstimmungsmodalitäten der Gesellschafterversammlung sind in den Artikel 5.1 und 5.4 des Gesellschaftsvertrags geregelt.

12.3 AIFM

a) Allgemeines

Der Fonds hat die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. als seinen externen Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIFM**") im Sinne des Gesetzes von 2013 durch einen AIFM-Vertrag bestellt.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht, mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist beim Luxemburger RCS unter der Nummer B 28.878 eingetragen und unterliegt der Aufsicht der CSSF.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. ist bei der CSSF als Verwalter alternativer Investmentfonds, AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zugelassen und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Der AIFM unterliegt den Anforderungen der AIFM-Richtlinie, dem Gesetz von 2016, dem Gesetz von 2013, diesem Emissionsdokument, dem Gesellschaftsvertrag und dem AIFM-Vertrag. In seiner Eigenschaft als AIFM nimmt er im Rahmen des AIFM-Vertrages insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Vermögensverwaltung, insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement des Fonds und der Teilfonds; und
- Bewertungsfunktion im Sinne der AIFM-Richtlinie.

Der AIFM ist des Weiteren für das Vertriebsanzeigeverfahren unter Nutzung seines Vertriebspasses im Rahmen des Gesetzes von 2013 für den Vertrieb der Fondsanteile in Luxemburg und/oder anderen Mitgliedsstaaten des EWR verantwortlich.

Der AIFM kann entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und des Gesetzes von 2016 und auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle Aufgaben an andere Gesellschaften ("**Portfoliomanager**") delegieren, die hierfür geeignet sind und über die erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen und Ressourcen verfügen. Die Delegation wird den Investoren in diesem Fall offengelegt. Weitere Angaben zu Portfoliomanagern werden im jeweiligen Teilfondsanhang dargestellt.

Zur Absicherung potentieller durch Fahrlässigkeit im Geschäftsverkehr verursachter Haftungsrisiken verfügt der AIFM über ausreichendes und angemessenes Haftungskapital im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes von 2013, des Gesetzes von 2016 und der AIFM-Richtlinie.

b) Abberufung des AIFM

Der AIFM-Vertrag wurde für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und bleibt solange gültig, bis der Fonds oder der AIFM ihn unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist beenden. Darüber hinaus kann der AIFM-Vertrag aus wichtigem Grund (wie im AIFM-Vertrag näher spezifiziert) unverzüglich gekündigt werden.

Im Falle der Abberufung des AIFM wird der Komplementär einen neuen AIFM bestellen.

Der ersetzte AIFM und dessen Vorstand, leitende Angestellte und Mitarbeiter bleiben weiterhin Freistellungsberechtigte (wie in Abschnitt 16 beschrieben), jedoch ausschließlich im Hinblick auf alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit ihrer entsprechenden Funktion entstanden sind und (i) sich auf Investitionen beziehen, die vor der Abberufung des ersetzten AIFM getätigt wurden; oder (ii) sich aus oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit innerhalb des Zeitraums vor dem Stichtag der Abberufung des AIFM ergeben oder anderweitig aus den Dienstleistungen des AIFM als AIFM des Fonds entstehen.

13 DIENSTLEISTER

13.1 Verwahrstelle

a) Allgemeines

Der Fonds hat Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg zur Verwahrstelle und Zahlstelle (im Folgenden nur – Verwahrstelle – genannt) des Fonds bestellt, welche beim Luxemburger RCS unter der Nummer B175937 eingetragen ist. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellen Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die BaFin beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der CSSF.

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt.

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die Verwahrung bzw. Überwachung der Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds und unterliegt den Pflichten, die sich aus dem Verwahrstellenvertrag, dem Gesellschaftsvertrag, diesem Emissionsdokument, den Bestimmungen des Gesetzes von 2016, dem Gesetz von 2013 und den einschlägigen Rundschreiben der CSSF ergeben.

Als Zahlstelle ist sie, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf das im jeweiligen Teilfondsanhang für den jeweiligen Teilfonds angegebene Honorar.

b) Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder gegenüber den Anlegern entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2013, des Gesetzes von 2016, des Gesellschaftsvertrags, insbesondere im Artikel 6.1.5 des Gesellschaftsvertrags, dem Verwahrstellenvertrag und den einschlägigen Rundschreiben der CSSF.

c) Beendigung des Verwahrstellenvertrags

Der Fonds, der AIFM und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen. Im Fall einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist der Komplementär des Fonds gemäß Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes von 2016 verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Nachfolgerin der Verwahrstelle zu bestimmen.

13.2 Zentralverwaltung

Der Fonds hat Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A. zur Zentralverwaltungsstelle des Fonds ("**Zentralverwaltung**") in Luxemburg bestellt.

Die Zentralverwaltung ist unter anderem dafür verantwortlich, den Nettoinventarwert je Anteil zu ermitteln, die Bücher des Fonds ordnungsgemäß zu führen und alle anderen nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen und in dem entsprechenden Dienstleistungsvertrag näher beschriebenen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Die Zentralverwaltung hat Anspruch auf das im jeweiligen Teilfondsanhang für den jeweiligen Teilfonds angegebene Honorar.

13.3 Register- und Transferstelle

Der Fonds hat Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A. auch zur Register- und Transferstelle des Fonds ("**Register- und Transferstelle**") in Luxemburg bestellt.

Die Register- und Transferstelle ist unter anderem dafür verantwortlich, das Anteilsregister zu pflegen sowie Zeichnungs- und eventuelle Rücknahmeanträge abzuwickeln.

Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf das im jeweiligen Teilfondsanhang für den jeweiligen Teilfonds angegebene Honorar.

14. **FREISTELLUNG UND ENTSCHÄDIGUNG**

Der Fonds wird gegebenenfalls im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen aus seinem Vermögen bzw. dem Vermögen des betroffenen Teilfonds den AIFM, den Komplementär, den etwaigen Portfoliomanager oder Anlageberater und deren jeweilige Organe, leitende Angestellte und Mitarbeiter (sofern es einen solchen gibt) und die Mitglieder eines eventuellen Anlageausschusses, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für jede Haftung und alle Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten, denen diese unter Umständen aufgrund ihrer Eigenschaft als Organe, leitende Angestellte oder Mitarbeiter des AIFM, des Komplementärs, des Portfoliomanagers, des Anlageberaters oder als Mitglied des Anlageausschusses oder aufgrund einer von ihnen im Zusammenhang mit der Gesellschaft vorgenommenen oder unterlassenen Handlung unterliegen, freistellen. Dies gilt nicht, soweit eine Inanspruchnahme im vorgenannten Sinne nicht von der Freigestellten Person durch grobe Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurde oder ein Grund für eine Kündigung aus wichtigem Grund nach dem AIFM Vertrag vorliegt. Der Anspruch auf Freistellung bleibt solange unberührt, bis ein grob fahrlässiges, bösgläubiges oder vorsätzliches Verhalten oder die wirksame Kündigung des AIFM Vertrags wegen Kündigung aus wichtigem Grund gerichtlich festgestellt oder von der Freigestellten Person anerkannt ist.

Das Recht jedes Dienstleisters und des AIFM, nach dem vorstehenden Absatz freigestellt zu werden, richtet sich nach den Bedingungen und Bestimmungen des jeweils zwischen dem Fonds oder dem AIFM und diesem Dienstleister abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags.

Wird zwischen einer Freigestellten Person und einem Dritten ein Vergleich erzielt, wird die vorstehend geregelte Freistellung lediglich im Zusammenhang mit Angelegenheiten gewährt, die Gegenstand des Vergleichs sind und hinsichtlich derer sich die Freigestellte Person keines Pflichtverstoßes gegenüber der Gesellschaft im Sinne der oben näher beschriebenen Bedeutung schuldig gemacht hat. Um zu beurteilen, ob unter diesen Umständen eine Freistellung gewährt wird oder nicht, kann sich der Fonds an einen kompetenten Berater wenden, der nach Treu und Glauben der Gesellschaft auszuwählen ist.

15. AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

15.1 Risikomanagement

Der AIFM sorgt für die Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener und dokumentierter Grundsätze für das Risikomanagement, in denen die Risiken genannt werden, denen der Fonds und die Teilfonds ausgesetzt sind oder sein könnten. Die Grundsätze für das Risikomanagement umfassen die Verfahren, die notwendig sind, damit der AIFM das Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiko sowie alle sonstigen relevanten Risiken, einschließlich operationeller Risiken, bewerten kann. Weiterhin stellt das Verfahren des Risikomanagements eine unabhängige Überprüfung der Bewertungspolitik und Verfahren gemäß Art. 70 Absatz 3 der AIFM Verordnung sicher.

Das Risikomanagement ist der Größe, der Anlagenstruktur sowie der Anlagepolitik des Fonds und der Teilfonds angepasst.

Der AIFM wendet einen umfassenden Risikomanagementprozess an, der sowohl qualitative als auch quantitative Risikomessungen einschließt, um die Risiken jedes Teilfonds zu messen.

15.2 Fremdfinanzierung

Der AIFM stellt entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2013 der CSSF für jeden Teilfonds Informationen über die Höhe der eingesetzten Hebelfinanzierung zur Verfügung.

Der AIFM berechnet das Hebelrisiko ("**Leverage**") des Fonds nach der in Artikel 7 der AIFM Verordnung dargelegten Brutto-Methode und der in Artikel 8 der AIFM Verordnung dargelegten Commitment-Methode. Das maximal zulässige Hebelrisiko nach beiden Berechnungsmethoden wird für jeden Teilfonds im betreffenden Teilfondsanhang angegeben.

Es ist nicht geplant im Fonds oder Teilfonds selbst Kredite oder andere Arten von Fremdfinanzierungen zu nutzen.

15.3 Liquiditätsmanagement

Der AIFM sorgt für ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 2013. Der AIFM legt Verfahren fest, die es ihm ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds und der Teilfonds zu überwachen, und gewährleistet für den Fonds und die Teilfonds, dass die Anlagepolitik, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze kohärent sind.

Der AIFM stellt sicher, dass der Fonds ein den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten angemessenes Liquiditätsmanagement umsetzt.

Der AIFM berücksichtigt die Instrumente und Vorkehrungen, die für die Steuerung des Liquiditätsrisikos jedes von ihm verwalteten Fonds erforderlich sind. Der AIFM ermittelt die Umstände, unter denen diese Instrumente und Vorkehrungen, sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Umständen, eingesetzt werden können und berücksichtigt dabei die faire Behandlung aller Investoren in Bezug auf jeden von ihm verwalteten Fonds.

15.4 Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

Der AIFM hat im Allgemeinen für wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf zu sorgen, wann und wie etwaige Stimmrechte des Fonds und der Teilfonds ausgeübt werden, damit dies ausschließlich zum Nutzen des Fonds und der Teilfonds und seiner Anleger erfolgt.

15.5 Vergütungspolitik

Der AIFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche für die maßgeblichen Mitarbeiterkategorien im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ESMA Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFM-Richtlinie (ESMA/2013/232 vom 3. Juli 2013) gelten. Eine Offenlegung der Angaben zur Vergütung der maßgeblichen Mitarbeiterkategorien gegenüber der CSSF erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

15.6 Bewertung

a) Allgemeines

Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten des Fonds beziehungsweise der einzelnen Teilfonds richtet sich nach Artikel 3.11 des Gesellschaftsvertrags. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die interne Bewertungsstelle des AIFM, auf Basis von durch den AIFM selbst und/oder von den externen Sachverständigen zur Verfügung gestellten Daten. Gemäß Art. 17 des Gesetzes von 2013 hat die Bewertungsstelle zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unabhängigen Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds ein geeignetes und kohärentes Bewertungsverfahren entwickelt und implementiert.

Anleger können Informationen zum Bewertungsverfahren kostenlos am Sitz des AIFM erhalten.

Der AIFM stellt eine hierarchische und funktionale Trennung der Ausführung seiner Aufgaben als Bewertungsstelle von seinen potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben sicher und hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermitteln, steuern und beobachten und gegenüber den Investoren des Fonds offenlegen zu können.

b) Bewertung von Vermögensgegenständen

Die Ermittlung des angemessenen Wertes der Vermögensgegenstände erfolgt im Einklang mit den gültigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie aktueller Marktpraxis.

Der angemessene Wert der Vermögensgegenstände wird vom AIFM und/oder externen Sachverständigen ermittelt. Der Wert der Vermögensgegenstände wird aufgrund eines Bewertungsprozesses ermittelt, der vom AIFM und/oder externen Sachverständigen durchgeführt wird und bei dem die Vermögensgegenstände auf alle relevanten Aspekte nach einem festgelegten Verfahren und ausgewählten Kriterien untersucht werden.

Der AIFM kann nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage objektiver Anhaltspunkte von den oben dargestellten Bewertungen des/der externen Sachverständigen abweichen, wenn dies im Interesse des Teilfonds und seiner Anleger liegt. Sofern der AIFM einen externen Sachverständigen im Rahmen der Bewertung einzelner Investments beauftragt, werden die daraus entstehenden Kosten von dem entsprechenden Teilfonds getragen.

15.7 Interessenkonflikte

a) Komplementär und AIFM

Bei der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit des Fonds und der Teilfonds können Interessenkonflikte auftreten.

Die Geschäftsführer des Komplementärs, der AIFM und die sonstigen vom Fonds beauftragten Dienstleister sind berechtigt, die gleichen oder ähnliche Leistungen, die sie gegenüber dem Fonds oder dessen Teilfonds erbringen, gleichzeitig auch gegenüber anderen Personen und Unternehmen zu erbringen. Insbesondere darf der AIFM Anlagen, die er für den Fonds oder dessen Teilfonds erwirbt oder die den erworbenen Anlagen ähnlich sind, auch für seine anderen Kunden erwerben. Ebenfalls darf der AIFM Anlagen, die er für den Fonds oder dessen Teilfonds erworben hat oder die den erworbenen Anlagen ähnlich sind, für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Kunden kaufen, halten oder handeln. Der AIFM ist nicht verpflichtet, solche Anlagen, die der AIFM für sich selbst oder andere Kunden kauft oder verkauft oder zum Kauf oder Verkauf empfiehlt, für den Fonds oder dessen Teilfonds zu kaufen oder zu verkaufen. Der AIFM darf gegenüber seinen anderen Kunden Ratschläge erteilen sowie für diese Aktivitäten entfalten, die sich von den Handlungen unterscheiden, die der AIFM für den Fonds oder seinen Teilfonds vorgenommen hat.

Der AIFM und dessen verbundene Unternehmen können gelegentlich Investitionsmöglichkeiten erhalten, die nicht nur für den Fonds in Betracht kommen. Investitionsmöglichkeiten, die der AIFM oder mit diesem verbundenen Unternehmen haben, können sie nach freiem Ermessen zwischen den von ihm verwalteten oder beratenen Gesellschaften oder Personen verteilen. Hierbei wird der AIFM Anforderungen an die Rendite der Investitionen, den geographischen Fokus, die Investitionsgröße sowie andere Faktoren, die nach Ansicht des AIFM von Bedeutung sind, berücksichtigen.

b) Portfoliomanager, Anlageberater und Kommanditisten

Es können eventuelle Interessenkonflikte des Portfoliomanagers, des Anlageberaters, eines Kommanditisten oder Geschäftsführers des Komplementärs auftreten.

Ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Vermögensanlage liegt insbesondere vor, wenn dem Fonds oder einem Teilfonds, ein Angebot zum Erwerb oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds unterbreitet wird und der Portfoliomanager, Anlageberater, ein Kommanditist oder ein verbundenes Unternehmen:

- selbst die Anlagen im Vermögen hält;
- Anteile an dem Fonds hält oder diese finanziert;
- eine Verwaltungs-, Beratungs- oder Promotertätigkeit im Zusammenhang mit den potentiell durch den Fonds zu erwerbenden Anlagen ausübt;
- ebenfalls ein direktes oder indirektes Investment in die Anlage, auf welches sich das Angebot bezieht, oder eine entsprechende Anlage in unmittelbarer räumlicher Nähe in Erwägung zieht; oder
- Partei eines Mietverhältnisses oder Besitzverhältnisses in Bezug auf die Anlage ist, auf welche sich das Angebot bezieht.

c) Management von Interessenkonflikten

In Ausübung seiner Tätigkeit gehört es zu den Aufgaben des AIFM, jede Handlung oder Transaktion, die zu einem Interessenkonflikt zwischen dem AIFM und dem Fonds oder dessen Anleger oder zwischen den Interessen eines oder mehrerer Anleger und den Interessen eines oder mehrerer anderer Anleger führen kann, zu identifizieren, mit den höchsten Standards an Integrität und Fairness dem Entstehen von Interessenkonflikten vorzubeugen und Interessenkonflikte beizulegen. Der AIFM unterhält in diesem Zusammenhang angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen.

Unbeschadet der gebotenen Vorsicht und bestmöglichen Bemühungen kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Maßnahmen zum Management von Interessenkonflikten, die von dem AIFM für die Handhabung von Interessenkonflikten vorgenommen wurden, unzureichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass Schadenrisiken für die Interessen des Fonds oder der Anleger abgewendet werden können.

d) Geschäftsleiter des Komplementärs und des AIFM

Verträge und sonstige Geschäfte zwischen dem Fonds und einer anderen Person, Gesellschaft oder Unternehmung werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb ungültig, dass ein oder mehrere Geschäftsleiter des Komplementärs oder des AIFM ein persönliches Interesse hat/haben oder Organe, Gesellschafter, Teilhaber, Prokuristen oder Angestellte einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens sind. Jeder Geschäftsführer des Komplementärs und jeder Vorstand oder Angestellte des AIFM, der gleichzeitig Funktionen als Organ oder Angestellter in einer anderen Gesellschaft oder Firma ausübt, mit der der Fonds Verträge abschließt oder sonst in Geschäftsverbindung tritt, wird durch diese Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sofern ein Geschäftsleiter des Komplementärs oder des AIFM im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall des Fonds ein den Interessen des Fonds entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieser Geschäftsleiter, den weiteren Geschäftsleitern dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an den Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen. Dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Geschäftsleiters der darauffolgenden Gesellschafterversammlung berichtet. Ein Geschäftsleiter des Komplementärs oder des AIFM ist über die Mitteilung der Tatsache hinaus, dass ein entgegengesetztes persönliches Interesse besteht, jedoch nicht verpflichtet, gegenüber dem Fonds Informationen offen zu legen, wenn der Geschäftsleiter dadurch Vertraulichkeitsverpflichtungen verletzen würde.

Diese vorgehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Beschlüsse, welche tägliche Geschäfte, die zu normalen Bedingungen eingegangen wurden, betreffen. Hierzu gehören insbesondere auch Handlungen und Erklärungen des Fonds gegenüber dem AIFM.

Falls ein Quorum der Geschäftsleitung des Komplementärs oder des AIFM wegen eines Interessenkonfliktes eines oder mehrerer Geschäftsführer nicht erreicht werden kann, werden die gültigen Beschlüsse durch eine Mehrheit der Geschäftsführer, welche bei einer solchen Sitzung der Geschäftsführung anwesend oder vertreten sind, getroffen.

16. GEBÜHREN UND KOSTEN

16.1 Gründungskosten

Die folgenden Gründungskosten des Fonds werden durch den ersten Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahre abgeschrieben:

- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Strukturierung, Gründung und Auflegung des Fonds

Werden nachfolgend weitere Teilfonds aufgelegt, werden die vorgenannten Gründungskosten des Fonds zwischen den einzelnen Teilfonds auf Basis ihrer jeweiligen Nettovermögen anteilig verteilt, jedoch unter der Voraussetzung, dass jeder Teilfonds seine unmittelbaren und dem betreffenden Teilfonds zurechenbaren Gründungs- und Auflagekosten selbst trägt.

16.2 Anlageberatergebühr

Für die Teilfonds, für welche Anlageberater bestellt werden, fallen Anlageberatergebühren an, welche im jeweiligen Teilfondsanhang dargestellt werden.

16.3 Gebühren des AIFM

Der Fonds zahlt an den AIFM im Einklang mit dem abgeschlossenen AIFM-Vertrag die im jeweiligen Teilfondsanhang dargestellten Gebühren.

16.4 Gebühren des Portfoliomanagers

Für die Teilfonds, für welche ein Portfoliomanager bestellt wird, fallen Portfoliomanagergebühren an, welche im jeweiligen Teilfondsanhang dargestellt werden.

16.5 Gebühren Zentralverwaltungsstelle sowie Register- und Transferstelle

Der Fonds zahlt an die Zentralverwaltungsstelle sowie Register- und Transferstelle im Einklang mit dem abgeschlossenen Zentralverwaltungsvertrag die im jeweiligen Teilfondsanhang dargestellten Gebühren.

16.6 Laufende Kosten

Der Fonds bzw. der betreffende Teilfonds trägt außerdem die folgenden Kosten. Kosten, die vom Fonds unmittelbar getragen werden bzw. die mehr als einem Teilfonds entstehen, werden entsprechend des jeweiligen Nettoinventarwerts der Teilfonds anteilig auf diese umgelegt:

- alle angemessenen Kosten und Auslagen für etwaige Finanzierungen für den Fonds ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird;

- alle angemessenen Kosten, Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit der Identifizierung, Strukturierung, Due-Diligence sowie Absicherung potentieller Investments, ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion genehmigt oder erfolgreich abgeschlossen wird;
- angemessene Auslagen für Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit den Transaktionen des Fonds, ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion genehmigt oder erfolgreich abgeschlossen wird;
- marktübliche Gebühren und Courtagen (insbesondere Ankaufsgebühren, Verkaufsgebühren, Performance Fees und Erfolgsgebühren), die an Dritte gezahlt und dem Fonds berechnet werden;
- die Kosten der Meldungen an ein Transaktionsregister;
- alle regelmäßig anfallenden Verwaltungskosten des Fonds, insbesondere die Kosten für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlungen und Sitzungen des Komplementärs, sowie anderer Gremien des Fonds; die Vergütung der Mitglieder des Komplementärs sowie anderer Gremien des Fonds, einschließlich der Reisekosten, angemessener Spesen und etwaiger Sitzungsgelder; die Kosten für die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung und den Registerführer; die Kosten der jährlichen Wirtschaftsprüfung, der Nettoinventarwertberechnung, der Bewertung der Vermögenswerte der Teilfonds, der Erstellung regelmäßiger Finanzberichte, der Buchhaltung, der Steuererklärungen, der steuerlichen Betriebsprüfung, der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG, der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und des Anteilgewinns gemäß InvStG und der Verrechnungspreisdokumentation; des Drucks und der Verteilung des Emissionsdokuments sowie anderer Berichte, Dokumente und der durch den Fonds durchgeführten Veröffentlichungen; die Auslagen für Barmittelverwaltung sowie Werbungs-, Versicherungs- und Rechtsberatungskosten, Zinsen, Bankgebühren, Devisenumtauschkosten und Porto-, Telefon- und Telexgebühren;
- die angemessenen Kosten für Berater, Bewerter und sonstige Fachleute; und
- alle Umsatzsteuern, Kapitalsteuern und sonstige ähnlichen Steuern und Abgaben.

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

Die oben aufgeführten Kosten und Gebühren können der Fonds bzw. die einzelnen Teilfonds auch für ihre direkten oder indirekten Beteiligungen (Beteiligungsgesellschaften und Co-Investments) tragen.

17. VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung und den einschlägigen Rundschreiben der CSSF werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Die Register- und Transferstelle wurde vom Komplementär beauftragt, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszuführen. In diesem Rahmen ist auch ein Verfahren zur Identifizierung von Investoren geregelt, welches in der Zeichnungsvereinbarung näher beschrieben wird.

Die Erfassung von Informationen, die dem Fonds in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

18. DATENSCHUTZ, TRANSPARENZREGISTER UND DAC 6

- 18.1 Der Fonds und der AIFM verarbeiten als Verantwortliche automatisiert personenbezogene Daten von natürlichen Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dabei kann es erforderlich sein, neben personenbezogenen Daten von Aktionären auch solche von Dritten zu verarbeiten, die für die Aktionäre handeln oder diese vertreten.

Es gilt insoweit die ab dem 25.05.2018 anwendbare DSGVO einschließlich der Begriffsbestimmungen der DSGVO.

Des Weiteren hat der luxemburgische Gesetzgeber, durch das Gesetz vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die Umsetzung der DSGVO, die DSGVO umgesetzt und eine Vereinfachung der zwingenden Formalitäten im Zusammenhang mit der Genehmigungserfordernis eingeführt. Die einschlägigen Bestimmungen dieser Gesetzgebung gelten ebenfalls für den Fonds.

Einzelheiten sind in der *Datenschutzerklärung der Zeichnungsvereinbarung in der Anlage* aufgeführt.

- 18.2 Am 1. März 2019 trat das RBE-Gesetz in Kraft. Das RBE-Gesetz gilt für alle, im RCS Luxemburg eingetragenen Entitäten (*entités immatriculées*), welche im Artikel 1 Nr. 2 bis 15 RCS-Gesetzes genannt werden. Das RBE-Gesetz gilt somit auch für den Fonds. Das RBE-Gesetz verlangt, dass bestimmte Daten eines wirtschaftlich Berechtigten (wie im RBE-Gesetz näher beschrieben) im RBE eingetragen und veröffentlicht werden. Der Fonds wird die Einhaltung der Anforderungen des RBE-Gesetzes sicherstellen.

- 18.3 Eine eingetragene Entität oder ein wirtschaftlicher Eigentümer kann von Fall zu Fall und unter außergewöhnlichen Umständen beantragen, dass der Zugang zu den im Artikel 3 RBE-Gesetz genannten Informationen begrenzt. Am 25.6.2018 trat die DAC 6-Richtlinie in Kraft. Diese Richtlinie verfolgt in erster Linie den Zweck, mehr Transparenz und einen weitergehenden Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf steuerliche Gestaltungen herzustellen.

Die Richtlinie verpflichtet nach Art. 3 Nr. 21 u.a. AIFM, Portfoliomanager, Anlageberater, Zentralverwaltung, Verwahrstellen und Wirtschaftsprüfer dazu, bestimmte, in der Richtlinie definierte grenzübergreifende Steuergestaltungsmodelle an die für ihn zuständigen Finanzbehörden zu melden.

Der Fonds behält sich vor, den Verpflichtungen der Richtlinie in dem geforderten Umfang nachzukommen. Soweit aus Sicht des Fonds erforderlich, wird der Fonds sich hierzu externer Dienstleister bedienen.

19. **NETTOINVENTARWERT**

Der Nettoinventarwert je Anteil wird durch die Zentralverwaltungsstelle an jedem Bewertungstag in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags, insbesondere Artikel 3.11 des Gesellschaftsvertrags, den nachstehenden Regelungen, dem Luxemburger Recht und allgemein anerkannten Luxemburger Rechnungslegungsprinzipien (Lux GAAP) berechnet.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2016 und des Gesetzes von 2013 wurde die Zentralverwaltungsstelle gemäß den Bedingungen des Zentralverwaltungsvertrages ernannt, die Berechnung des Nettoinventarwertes durchführen.

Die Zentralverwaltungsstelle haftet im Rahmen ihrer Leistungen gemäß diesem Abschnitt 20 und gemäß den Bedingungen des Zentralverwaltungsvertrags.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in Euro ausgewiesen und zu jedem Bewertungstag auf zwei (2) Nachkommastellen bestimmt und kaufmännisch gerundet. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile eines jeweiligen Teilfonds wird der Wert des zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt (der "**Nettoinventarwert**", in Bezug auf einen Teilfonds das "**Nettoteilfondsvermögen**"). Diese Nettoinventarwertbewertung erfolgt für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Kommanditanteilsklassen gebildet wurden, erfolgt diese Anteilswertberechnung für jede Kommanditanteilsklasse des Teilfonds getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Der AIFM ist berechtigt, für den Fall, dass seit der letzten Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen wesentlichen Teil der vom Fonds bzw. einem Teilfonds gehaltenen Anlagen eingetreten ist, die erste Bewertung aufzuheben und nach Treu und Glauben eine zweite Bewertung durchzuführen.

Der Fonds wendet bestimmte *de-minimis*-Schwellenwerte für Nettoinventarwert-Berechnungsfehler an. Der Fonds hat mit dem AIFM vereinbart, den Schwellenwert auf drei Prozent (3 %) bei Nettoinventarwert-Berechnungsfehlern festzulegen.

20. **HÄUFIGKEIT UND VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS JE ANTEIL UND DER AUSGABE UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

Die Zentralverwaltungsstelle errechnet den Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds. Die Berechnung erfolgt in der Frequenz, wie sie vom Komplementär bestimmt wird und im jeweiligen Teilfondsanhang festgelegt ist. Der Fonds ist berechtigt, die Festlegung des Nettoinventarwerts je Anteil eines oder mehrerer Teilfonds und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch seiner Anteile gemäß den Bestimmungen des Artikel 3.11.8 des Gesellschaftsvertrags auszusetzen.

21. **BESTEUERUNG**

Die folgenden Informationen basieren auf den Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen und Gepflogenheiten, die derzeit in Luxemburg in Kraft sind, und unterliegen den darin enthaltenen Änderungen, möglicherweise rückwirkend. Diese Zusammenfassung ist nicht als umfassende Beschreibung aller Luxemburger Steuergesetze und Luxemburger Steuergesichtspunkte zu verstehen, die für eine Entscheidung, in Anteile des Fonds zu investieren, diese zu besitzen, zu halten oder zu verkaufen, relevant sein können, und ist nicht als Steuerberatung für einen bestimmten Investor oder Investor als potenzieller Investor gedacht. Potenzielle Investoren sollten ihre eigenen professionellen Berater in Bezug auf die Auswirkungen des Kaufs, Haltens oder Verkaufs von Anteilen sowie in Bezug auf die Bestimmungen der Gesetze der Gerichtsbarkeit, in der sie steuerpflichtig sind, konsultieren. In dieser Zusammenfassung werden keine steuerlichen Konsequenzen beschrieben, die sich aus den Gesetzen eines anderen Staates, Ortes oder Steuergebiets als Luxemburg ergeben.

Besteuerung des Fonds in Luxemburg

Gemäß der zum Zeitpunkt der Erstellung des Emissionsdokuments gültigen Rechtslage unterliegt der Fonds in Luxemburg außer einer jährlichen *taxe d'abonnement* in Höhe von 0,01 %, welche vierteljährlich auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes zahlbar ist, und einer einmaligen pauschalen Kapitalsteuer, die bei der Gründung bezahlt wurde, keinen weiteren Steuern. Aus steuerlicher Sicht ist der als SCS gegründete Fonds für luxemburgische Einkommenssteuerzwecke als transparent zu betrachten. Insbesondere werden die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens in Luxemburg nicht besteuert.

Jedoch können Einkünfte des Fonds (insbesondere Zinsen und Dividenden) in den Ländern, in welchen die Anlage erfolgt, Quellensteuern oder Veranlagungssteuern unterliegen, welche üblicherweise nicht erstattungsfähig sind. Die Anleger sollten sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass Luxemburg eine Quellensteuer (derzeit 15%) auf Dividenden erhebt, die von luxemburgischen Unternehmen gezahlt werden. Der Fonds kann zudem für bestimmte andere ausländische Steuern haften. Ziel des Fonds ist es hingegen jegliche steuerlichen Abzüge in Gestalt von Quellen-, Kapitalertrags- oder Veranlagungssteuern zu vermeiden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die zugrundeliegende Anlage direkt im Verhältnis zu Ihrer Beteiligung an dem Fonds halten. Die steuerliche Behandlung auf Ebene der Anleger hängt von (a) ihrer Rechtsform und (b) ihrer Steueransässigkeit ab. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Fonds grundsätzlich keinen Zugang zu Doppelbesteuerungsabkommen hat.

Besteuerung der Anleger in Luxemburg

Nach der zum Zeitpunkt der Erstellung des Emissionsdokuments in Luxemburg geltenden Rechtslage unterliegen Anleger, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind - und auch niemals dort steuerlich ansässig waren - und dort über keine Betriebsstätte verfügen, keiner Steuer auf Veräußerungsgewinne, Einkommensteuer oder Quellensteuer in Luxemburg, unter der Annahme, dass der Fonds keine in Luxemburg belegenden Vermögenswerte hält.

Den Investoren wird empfohlen, sich über den aktuellen Steuerstatus des Fonds, seiner mittelbaren oder unmittelbaren Tochtergesellschaften und seiner Co-Investments in Luxemburg oder anderen Ländern zu informieren sowie sich durch einen Steuerberater individuell beraten lassen. Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Den Investoren wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, beraten zu lassen.

22. FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ("FATCA") UND COMMON REPORTING STANDARD ("CRS")

Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")

Der FATCA, ein Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment ("HIRE") Act 2010, wurde in den Vereinigten Staaten im Jahr 2010 als Gesetz erlassen. Er verlangt von Finanzinstitutionen außerhalb der USA ("Foreign Financial Institutions" oder "FFIs"), dass Informationen zu Finanzkonten ("Financial Accounts") die von US-Personen ("Specified US Persons") direkt oder indirekt

gehalten werden, jährlich der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service ("IRS"), weitergegeben werden. Eine Quellensteuer von 30% wird auf gewisse Erträge US-amerikanischer Herkunft jedes FFIs erhoben, das diesen Voraussetzungen nicht nachkommt. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen nach Modell 1 ("Model I Intergovernmental Agreement", oder "IGA") und ein zugehöriges Memorandum of Understanding ab. Folglich muss der Fonds zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen dieses Luxemburger IGA, wie es in Luxemburg durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 zum FATCA (das "FATCA-Gesetz") in nationales Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstatt direkt die Verordnungen des US-Finanzministeriums zur Umsetzung des FATCA zu befolgen. Nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA kann der Fonds zur Einholung von Informationen verpflichtet sein, die der Identifizierung seiner unmittelbaren und mittelbaren Anteilinhaber dienen, die Specified US Persons im Sinne des FATCA sind ("gemäß dem FATCA meldepflichtige Konten"). Sämtliche dem Fonds gelieferten Informationen über gemäß dem FATCA meldepflichtige Konten werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen automatisch gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Steuerflucht in Bezug auf die Einkommen- und Vermögensteuern mit der Regierung der Vereinigten Staaten austauscht. Der Fonds beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einzuhalten, um als FATCA-konform zu gelten, und wird deshalb nicht der Quellensteuer von 30% in Bezug auf seinen Anteil an Zahlungen unterliegen, die tatsächlichen oder als solche geltenden US-Anlagen des Fonds zuzurechnen sind. Der Fonds wird den Umfang der Anforderungen, die nach dem FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz an ihn gestellt werden, laufend überprüfen.

Um die Einhaltung des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA durch den Fonds im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann der Fonds:

- a. Informationen oder Unterlagen, wie etwa steuerliche Selbstauskünfte, die US-IRS-Steuerformulare W-8 oder W-9, gegebenenfalls eine Global Intermediary Identification Number, oder einen anderen schlüssigen Nachweis über eine FATCA-Registrierung des Anteilinhabers beim IRS oder eine entsprechende Befreiung anfordern, um den FATCA-Status des betreffenden Anteilinhabers festzustellen;
- b. Informationen bezüglich eines Anteilinhabers (und beherrschender Personen des Anteilinhabers, die passive ausländische Nichtfinanzinstitute sind) und seines Beteiligungskontos am Fonds an die Luxemburger Steuerbehörden melden, sofern dieses Konto nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA als ein nach dem FATCA meldepflichtiges Konto gilt;
- c. den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Informationen in Bezug auf Zahlungen an Anteilinhaber melden, die den FATCA-Status eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts haben; und

- d. anwendbare US-Quellensteuern von bestimmten Zahlungen, wie etwa Quellensteuern auf Durchgangszahlungen (*Passthru Payment*), falls diese umgesetzt werden sollten, im Einklang mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA abziehen, die an einen Anteilinhaber des Fonds oder im Namen des Fonds geleistet werden.

Der Fonds hat dem Anleger alle Informationen mitzuteilen, aufgrund derer (i) der Fonds für die im FATCA-Gesetz geregelte Behandlung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist, (ii) die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des FATCA-Gesetzes verwendet werden, (iii) die personenbezogenen Daten gegebenenfalls an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergeleitet werden, (iv) das Beantworten von Fragen im Zusammenhang mit dem FATCA verpflichtend ist, und in diesem Zusammenhang ist von ihm auch über die möglichen Konsequenzen im Falle der Nichtbeantwortung zu informieren, und (v) der Anleger das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten hat. Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die von einem potenziellen Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des IGA entsprechen.

Falls gewisse Summen aufgrund der FATCA-Quellensteuer im Falle von Zahlungen abgezogen oder einbehalten werden müssen, leistet weder der Fonds noch jedwede andere Person zusätzliche Zahlungen aufgrund der Abzüge oder dem Einbehalt einer solchen Steuer.

Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater konsultieren, um zu erfahren, in wie weit diese Regelungen für den Fonds und in Bezug auf Zahlungen, die sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Anteilen erhalten, relevant sind.

Common Reporting Standard ("CRS")

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard (*Common Reporting Standard, "CRS"*) entwickelt, um einen allgemeinen multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) weltweit zu ermöglichen. Außerdem wurde am 9. Dezember 2014 die Euro-CRS-Richtlinie verabschiedet, um den CRS in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie erstmals am 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die Zinsrichtlinie ist ein Jahr länger anwendbar.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das CRS-Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt. Nach dem CRS-Gesetz sind luxemburgische Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und zu prüfen, ob sie für Steuerzwecke in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute übermitteln dann die Finanzkontoinformationen des Inhabers von Finanzanlagen an die Luxemburger Steuerbehörden, die sie dann automatisch einmal pro Jahr an

die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Dementsprechend verlangt der Fonds von seinen Anlegern im Allgemeinen, Informationen zur Identität und zum steuerlichen Wohnsitz der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Einrichtungen und deren beherrschenden Personen) offenzulegen, um ihren CRS-Status festzustellen und Informationen zu einem Anteilinhaber und seinem Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weiterzuleiten, sofern das betreffende Konto als meldepflichtiges Konto gemäß CRS-Gesetz gilt.

Der Fonds hat dem Anleger alle Informationen mitzuteilen, aufgrund derer

- i. der Fonds für die im CRS-Gesetz geregelte Behandlung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist,
- ii. die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden,
- iii. die personenbezogenen Daten gegebenenfalls an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergeleitet werden,
- iv. das Beantworten von Fragen im Zusammenhang mit dem CRS verpflichtend ist, und in diesem Zusammenhang ist von ihm auch über die möglichen Konsequenzen im Falle der Nichtbeantwortung zu informieren, und
- v. der Anleger das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten hat.

Luxemburg hat zudem die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde ("**multilaterale Vereinbarung**") der OECD zum automatischen Informationsaustausch nach dem CRS unterzeichnet. Die multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS unter Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; dies erfordert Vereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern. Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die übermittelten Informationen nicht die Anforderungen des CRS-Gesetzes erfüllen oder wenn Informationen fehlen. Anleger sollten ihre Fachberater zu den möglichen steuerlichen Folgen und sonstigen Konsequenzen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

23. **STEUERINFORMATIONEN**

Jeder Anleger muss rechtzeitig alle Informationen, Formulare, Offenlegungen, Zertifizierungen oder Dokumentation ("**Steuerinformationen**") zur Verfügung stellen, die der Fonds schriftlich beantragen kann, um geeignete Aufzeichnungen zu führen, und die Informationen zu melden, die

möglicherweise an die luxemburgischen Steuerbehörden oder eine andere Steuer- oder zuständige Behörde (die "**Tax Reporting Regimes**") gemeldet werden müssen und gegebenenfalls Quellensteuerbeträge angeben, die sich jeweils auf Zinsen des jeweiligen Anlegers oder auf Zahlungen des Fonds beziehen, einschließlich und ohne Einschränkung der Informationen, die angefordert werden, um Folgendes einzuhalten:

- i. die FATCA-Bestimmungen, wie oben beschrieben; oder
- ii. die CRS-Bestimmung wie oben beschrieben; oder
- iii. die DAC-Richtlinie in der geänderten Fassung; oder
- iv. die Vereinbarung über die multilateral zuständige Behörde zum automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen, unterzeichnet von der Regierung des Großherzogtums Luxemburg am 29. Oktober 2014 in Bezug auf Vereinbarungen mit den teilnehmenden Ländern, die in der Tabelle in Anhang A der vorgenannten Vereinbarung aufgeführt sind, um internationale Steuerkonformität basierend auf dem von der OECD entwickelten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zu verbessern; oder
- v. die ATAD-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, in Bezug auf Gestaltungen zur aggressiven Steuerplanung (Hybrid Mismatches) mit Drittländern, wonach jeder Anleger bestätigen kann, dass seine Investition nicht zu einem Hybriden Mismatch führt; oder
- vi. alle Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen, die FATCA, der Richtlinie über den Austausch von Informationen, DAC, CRS oder einer anderen Regelung, die den Austausch von Steuerinformationen erfordert, oder einer anderweitigen Vorschrift, die für die Durchführung der Angelegenheiten des Fonds als notwendig erachtet wird.

Der Anleger wird sich nach besten Kräften bemühen, dem Fonds unverzüglich Informationen, eidesstattliche Erklärungen, Bescheinigungen, Zusicherungen und Formulare zur Verfügung zu stellen, die vom Fonds angemessen angefordert werden können, damit der Fonds gemäß diesem Abschnitt alle anwendbaren oder zukünftigen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen erfüllt.

Jeder Anleger erklärt sich ferner damit einverstanden, diese Steuerinformationen unverzüglich zu aktualisieren oder zu ersetzen, sofern er Kenntnis von Änderungen an den von ihm bereitgestellten Steuerinformationen hat oder dass diese Steuerinformationen veraltet sind. Darüber hinaus ergreift jeder Anleger die von dem Fonds angeforderten Maßnahmen, um es jeder relevanten Gesellschaft zu ermöglichen, die Anforderungen für die Steuerinformationen einzuhalten oder die Besteuerung zu mindern, und ermächtigt hiermit jede relevante Gesellschaft, die erforderlichen

Maßnahmen zu ergreifen, die als für notwendig erachtet werden um die Befolgung der Anforderungen für die Steuerinformationen oder die Verringerung von Steuern (einschließlich der Offenlegung personenbezogener Daten) zu ermöglichen.

Der Anleger stellt den Fonds und die Anleger frei, für alle Verluste, Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüche und / oder Anträge (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Quellensteuern, Strafen oder Zinsen, die vom Fonds und / oder den Anlegern getragen werden) als Folge eines Versäumnisses dieses Anlegers, eine der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen oder etwaige Anforderungen des Fonds gemäß diesem Abschnitt rechtzeitig zu erfüllen.

Auf Verlangen des Fonds müssen die Anleger alle Dokumente unverzüglich ausführen oder alle anderen Maßnahmen ergreifen, die der Fonds möglicherweise gemäß diesem Abschnitt verlangt. Der Fonds kann die ihm gemäß dem letzten Absatz dieses Abschnitts erteilte Vollmacht ausüben, um solche Dokumente auszuführen oder im Namen eines Anlegers im Zusammenhang mit dem Vorstehenden zu handeln, falls der Anleger dies nicht tut. Der Fonds teilt hiermit jedem Anleger mit, dass er, soweit dies unter den Anforderungen für die Steuerinformationen erforderlich ist, einen Bericht gemäß den relevanten Anforderungen für die Steuerinformationen in Bezug auf diesen Anleger anfertigen wird.

Für den Fall, dass ein Anleger nicht feststellt, dass Zahlungen und Zuteilungen an ihn von der Quellensteuer befreit sind, oder eine der Anforderungen nicht erfüllt, und ein solches Versäumnis nicht rechtzeitig korrigiert wird (unabhängig davon, ob diese Informationen nicht vorgelegt wurden, da der Anleger diese Informationen nicht für angemessen hielt), und der Fonds vernünftigerweise der Auffassung ist, dass eine der folgenden Maßnahmen hinsichtlich der Einhaltung des Tax Reporting Regimes erforderlich oder anzuraten ist (im Sinne des allgemeinen Interesse des Fonds und der Anleger), ist der Fonds uneingeschränkt befugt (jedoch nicht verpflichtet), alle folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- i. die Quellensteuer einzubehalten, die gemäß geltender Gesetze, Vorschriften, Regelungen oder Vereinbarungen einbehalten werden muss;
- ii. einem Anleger alle Steuern und / oder sonstigen Kosten in Rechnung stellen, die diesem Anleger zuzurechnen sind, einschließlich etwaiger zusätzlicher Steuern, die sich aus einem Hybrid Mismatch im Sinne der Anpassungsrichtlinie (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017, zur Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich der Hybrid Mismatches mit Drittländern ergeben;
- iii. diesen Anleger aufzufordern, sich aus dem Fonds zurückzuziehen;
- iv. Übertragung dieser Beteiligungen des Anlegers an einen Parallelfonds;
- v. Übertragung dieser Beteiligungen des Anlegers an einen Dritten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen bestehenden Anleger) im Gegenzug für die Gegenleistung, die der Fonds in gutem Glauben für solche Beteiligungen verhandelt; und / oder
- vi. andere Maßnahmen zu ergreifen, die der Fonds in gutem Glauben für angemessen hält, um die nachteiligen Auswirkungen eines solchen Versagens auf den Fonds oder einen anderen Anleger zu mildern.

Jeder Anleger bestellt hiermit den Fonds (und seine ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten) unwiderruflich zu seinem rechtmäßigen Vertreter, der alle erforderlichen Schritte unternimmt und die erforderlichen Dokumente ausführt, die im Zusammenhang mit diesem Abschnitt erforderlich sind. Jeder dieser Anleger verpflichtet sich, zu ratifizieren und zu bestätigen, was der Fonds (und/ oder seine ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten) aufgrund einer solchen Vollmacht rechtmäßig vornimmt.

Steuerschuld

Unabhängig von der Anwendung des vorstehenden Abschnitts "Steuerinformationen", für den Fall dass der Fonds, der AIFM oder eines seiner verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt eine Steuerverbindlichkeit auslöst, die sich aus der Beteiligung eines bestimmten Investors (oder bestimmten Investoren) an dem Fonds ergibt, kann der Fonds und/oder der AIFM nach freiem Ermessen festlegen, dass ein Betrag in Höhe dieser Steuerschuld von den Ausschüttungen an den Anleger einbehalten oder von diesem Investor (oder diesen Investoren) in voller Höhe für den gesamten bereits gezahlten Betrag erstattet wird (einschließlich aller mit dieser Zahlung verbundenen Zinsen, Strafen und Kosten). Mit Ausnahme des Betrags, der von diesem Investor (oder diesen Investoren) gemäß den vorstehenden Bestimmungen tatsächlich in bar erstattet wird, wird ein Betrag in Höhe dieser Steuerschuld als ein Betrag behandelt, der diesem Investor (oder diesen Investoren) zugewiesen und ausgeschüttet wird (in diesem Fall erfolgt eine solche angenommene Verteilung und Aufteilung unter den betreffenden Investoren anteilig, wie dies der AIFM nach

freiem Ermessen festlegt). Der AIFM wird dem betreffenden Investor (oder den Investoren) eine entsprechende Zuweisung und Verteilung mitteilen.

24. **GESCHÄFTSJAHR, INFORMATIONEN FÜR ANLEGER, ÄNDERUNGEN DER FONSDOKUMENTE**

24.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am ersten Tag im Monat Januar und endet am letzten Tag im Monat Dezember jedes Jahres. Das erste Geschäftsjahr des Fonds begann an seinem Gründungsdatum und endete am 31. Dezember 2018.

24.2 Informationen für Anleger

Der Komplementär wird den Anlegern einen geprüften Jahresabschluss des Fonds zur Einsicht am Geschäftssitz des Fonds bereithalten und auf Anfrage eines Anlegers zusenden. Der Jahresbericht wird auf Grundlage der allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der Fonds wird versuchen, jedem Anleger mit Ablauf des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres den geprüften Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds. Der erste Jahresbericht des Fonds wurde per 31. Dezember 2018 erstellt.

Sonstige wesentliche Informationen über die Finanzdaten des Fonds einschließlich der regelmäßigen Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabepreise der Anteile können am Geschäftssitz des Fonds erfragt werden. Die Verträge mit den Dienstleistern des Fonds, die aus dem Fondsvermögen bezahlt werden, können am Sitz des Fonds eingesehen werden.

Die in diesem Abschnitt 23 genannten Informationen und Dokumente werden am Geschäftssitz des Fonds zur Einsicht für potentielle Anleger bereitgehalten.

Die folgenden Informationen werden den Anlegern im Jahresbericht oder in einer anderen angemessenen periodischen Berichterstattung, oder soweit notwendig Ad-Hoc bekanntgemacht:

- bisherige Wertentwicklung des Fonds und der Teilfonds, sofern verfügbar;
- Veränderungen des Haftungsumfangs der Verwahrstelle;
- Verlust eines Finanzinstruments;
- Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der AIFM für den Fonds oder die Teilfonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von

Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;

- Gesamthöhe der Fremdfinanzierung des Fonds und der Teilfonds;
- jegliche neue Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds und der Teilfonds;
- der prozentuale Anteil an den Vermögenswerten des Fonds und der Teilfonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und der Teilfonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme;
- Änderungen der vom AIFM eingesetzten Risikomanagement-Systeme in Entsprechung des Art. 21 Absatz 4 Buchstabe c) des Gesetzes von 2013 und die zu erwartenden Auswirkungen auf den Fonds und die Teilfonds und deren Anleger;
- Informationen über die Gebühren und Auslagen, die direkt oder indirekt von den Investoren zu tragen sind und Maximalbeträge davon;
- Informationen bezüglich eines Erwerbs gemäß Artikel 29 Absatz 2 der AIFM-Richtlinie für den Fall des Kontrollerwerbs des Fonds und der Teilfonds über eine nicht börsennotierte Gesellschaft im Sinne des Artikel 26 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der AIFM-Richtlinie.

24.3 Änderungen der Fondsdokumente

Der Gesellschaftsvertrag kann unter Berücksichtigung der Anforderungen des luxemburgischen Rechts an das hierzu erforderliche Quorum und die Beschlussmehrheit geändert werden.

Der Komplementär kann die Bestimmungen dieses Emissionsdokumentes einschließlich der spezifischen Teilfondsanhänge wie folgt ändern:

- a. Ist die Änderung nach Feststellung des Komplementärs nicht wesentlich, entscheidet er über die Änderung. Als nicht wesentlich gelten insbesondere folgende Umstände:
 - aa) Änderungen um rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Anforderungen zu genügen;
 - bb) Änderungen administrativer Art, die nicht auf materielle Art und Weise die Befugnisse des Komplementärs erhöhen oder sich nachteilig auf die Rechte der Kommanditisten auswirken;

- cc) Klarstellende Änderungen, ohne den Inhalt der entsprechenden Bestimmung wesentlich zu ändern; oder
 - dd) Korrektur von etwaigen Druck-, Schreib- oder Redaktionsfehlern oder Auslassungen, sowie andere nicht-materielle Veränderungen, die in ihrer Gesamtheit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Kommanditisten haben.
- b. Ist die Änderung nach Feststellung des Komplementärs wesentlich, erfolgt die Änderung nach der schriftlichen Zustimmung von einer einfachen Mehrheit der Anleger der betroffenen Teilfonds. Insbesondere folgende Umstände gelten als wesentlich im Sinne dieses Abschnitts:
- aa) Erhöhung der Gebühren, welche von der Gesellschaft zu tragen sind;
 - bb) Abänderung der Anlageziele, der Anlagepolitik und der Anlagegrenzen und -beschränkungen;
 - cc) Ernennung oder Wechsel eines Portfoliomanager oder eines Anlageberaters; oder
 - dd) Änderungen, die sich wesentlich nachteilig auf die Rechte und Interessen der Kommanditisten auswirken würden, einschließlich Änderungen an der vorgesehenen Berechnung der Ausschüttungen oder ihrer Aufteilung.

Die Anleger werden durch den Komplementär über alle vorzunehmenden unwesentlichen Änderungen unverzüglich vorab informiert.

Dieser Abschnitt kann nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre geändert werden.

25. **FAIRE BEHANDLUNG, SIDE LETTER**

Der Komplementär und der AIFM werden Anleger grundsätzlich fair und gleich behandeln. Sollte der Komplementär und der AIFM einem oder mehreren Anlegern eine Vorzugsbehandlung gewähren, darf dies für die anderen Anleger insgesamt keine wesentliche Benachteiligung mit sich bringen. Wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung durch so genannte Side Letter oder vergleichbare Vereinbarungen ("**Side Letter**") erhält, wird der Komplementär und der AIFM den Anlegern eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder dem AIFM in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

Kein Side Letter darf Bestimmungen enthalten, die zu einem Verstoß gegen die Bedingungen dieses Emissionsdokumentes führen. Der Komplementär und der AIFM werden keine Side Letter abschließen, sofern und soweit sie der Ansicht sind, dass dies den Interessen der Anleger auf der

Grundlage der Bedingungen dieses Emissionsdokumentes oder anderer bestehender Side Letter in erheblichem Maße zuwiderlaufen oder sonst beeinträchtigen würde.

26. **SPRACHE, VERTRAGSSPRACHE, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

Die deutsche Sprache dieses Emissionsdokumentes ist maßgeblich und im Fall einer Unstimmigkeit mit einer etwaigen Übersetzung ausschlaggebend.

Das Verhältnis zwischen Investoren und Fonds unterliegt in allen Belangen den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen Investor, Komplementär und Fonds ist Luxemburg.

Die Investoren werden darauf hingewiesen, dass Entscheidungen, welche in den Anwendungsbereich der Verordnung 1215/2012 fallen und in einem Mitgliedsstaat ergangen und in diesem vollstreckbar sind, in einem anderen Mitgliedsstaat vollstreckbar sind bei Vorlage einer Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und einer durch das Ursprungsgericht erstellten Bescheinigung, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Die Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen kann durch die luxemburgischen Gerichte nur für den Fall eines Antrags auf Versagung der Anerkennung und Vollstreckung im Einklang mit den spezifischen Anforderungen der Verordnung 1215/2012 versagt werden. Insbesondere wird die Anerkennung und Vollstreckung versagt, falls die durch das Ursprungsgericht ergangene Entscheidung im Widerspruch zu den Anforderungen der öffentlichen Ordnung Luxemburgs (*ordre public*) steht.

27. **RISIKEN**

Die Anlage in den jeweiligen Teilfonds ist nur für solche Anleger geeignet, die das Risiko des Verlusts eines wesentlichen Teils oder eines vollständigen Verlusts ihrer Anlage auf sich nehmen können. **Es wird nicht zugesichert, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden. Anleger müssen berücksichtigen, dass Vermögensanlagen neben den Chancen auf Erträge auch Risiken beinhalten.**

Die nachfolgende Risikohinweise sind allgemeiner Natur, spezifische Risiken, die mit den jeweiligen Teilfonds verbunden sind, werden im jeweiligen Teilfondsanhang beschrieben. Diese sollte der Anleger in Ergänzung bzw. – abhängig von der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds – auch an Stelle der nachfolgenden Risikohinweise zur Kenntnis nehmen.

27.1 Risiko bedingt durch den eingeschränkten Investorenkreis

Die Anteile sind nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen. Die Anteile dürfen ausschließlich an Zulässige Anleger übertragen oder abgetreten werden. Zudem müssen die weiteren Voraussetzungen für eine Übertragung der Anteile nach dem Gesellschaftsvertrag beachtet werden.

27.2 Risiko durch Interessenkonflikte

Der AIFM ist nicht ausschließlich für den Fonds tätig. Er verwaltet daneben auch andere, eventuell sogar konkurrierende Investmentgesellschaften bzw. Investmentfonds. Dabei ist er jedoch verpflichtet, nicht zum Nachteil eines seiner Kunden zu handeln.

27.3 Kostenrisiko

Der Komplementär und der AIFM werden im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens das Fondsvermögen mit den in diesem Emissionsdokument aufgeführten Kosten unabhängig von der Wertentwicklung des Fondsvermögens belasten. Somit fallen diese Kosten auch bei einer negativen Entwicklung an und vermindern folglich den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfondsvermögens. Jeder Investor muss sich darüber hinaus bewusst sein, dass es durch die Anlage in OGA zu Kostendoppelbelastungen (Verwaltungsvergütung, Performancevergütung etc.) kommen kann, wenn sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene der OGA Gebühren anfallen.

27.4 Risiko bedingt durch die Inanspruchnahme von Krediten durch den Investor

Grundsätzlich sollten Investoren keine kreditfinanzierten Anteile erwerben. Wird der Erwerb der Anteile aber mit Kredit finanziert, muss der Investor unabhängig von einer ungünstigen Wertentwicklung des Fondsvermögens und einem dadurch eingetretenen Verlust den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Der Investor kann sich nicht darauf verlassen, den Kredit aus den Gewinnen eines Anteilgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

27.5 Steuern

Die Darstellung der steuerlichen Situation basiert auf den zum Statuszeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Rechtsprechung der Finanzgerichte und den allgemeinen Verwaltungsanweisungen. Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen die Teilfonds Vermögenswerte halten, können Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds, der Teilfonds und seiner Anleger haben.

ATAD-Richtlinie

Am 21. Dezember 2018 hat Luxemburg die ATAD-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Dieses Gesetz kann sich unter bestimmten beschränkten Umständen auf die steuerliche Position des Fonds und der Anleger auswirken. Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern kann sich weiter auf die Steuerposition des Fonds und der Anleger auswirken (ein Gesetzesentwurf in Luxemburg wurde am 21. August 2019 veröffentlicht).

27.6 Änderungen des geltenden Rechts

Der Fonds muss alle rechtlichen, insbesondere die vom Wertpapier- und Gesellschaftsrecht in den verschiedenen Ländern, einschließlich Luxemburg, auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für die Anleger und den Fonds geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

27.7 Brexit und EU

In einem nicht bindenden Referendum stimmten die Wähler Großbritanniens im Juni 2016 für den Austritt aus der europäischen Union. Am 29. März 2017 teilte die Regierung Großbritanniens der europäischen Union formell mit, dass Großbritannien aus der europäischen Union austreten wird. Nach dem ursprünglichen Zeitplan sollte am 29. März 2019 Großbritannien um Mitternacht aus der Europäischen Union austreten. Da sich das Parlament in London bisher nicht auf ein Austrittsabkommen einigen konnte, wurde der EU-Austritt Großbritanniens mehrfach verschoben, zuletzt auf den 01.01.2020. Es laufen weiterhin Austrittsverhandlungen zwischen der EU und Großbritannien. Die künftigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen Großbritannien und der europäischen Union (sowie zwischen Großbritannien und anderen Ländern) sind ungewiss, und es wird eine Zeit der wirtschaftlichen und politischen Unsicherheit in Großbritannien, in der übrigen europäischen Union und weltweit erwartet. Das Ergebnis des Großbritannien-Referendums hat zu erheblichen Währungsbewegungen und einer gewissen Volatilität auf den Weltmärkten geführt und was sich im weiteren Verlauf der Ereignisse wahrscheinlich fortsetzen wird. Der Austritt Großbritanniens aus der europäischen Union wird voraussichtlich zu regulatorischen Änderungen führen, die Auswirkungen auf den AIFM oder Portfoliomanager haben können. Art und Umfang der Auswirkungen dieser Ereignisse auf den Fonds, den AIFM oder die Portfoliomanager sind ungewiss, können aber erheblich sein. Auch andere Mitgliedstaaten der europäischen Union könnten ihre Mitgliedschaft in der europäischen Union in Frage stellen. In der Folge könnten ein oder mehrere weitere Länder die europäische Union verlassen oder große Reformen oder andere Veränderungen in der europäischen Union oder in der Eurozone erfolgen. Schlussendlich sind Art und Umfang der Auswirkungen dieser Ereignisse auf den Fonds, den AIFM oder die Portfoliomanager ungewiss, könnten jedoch erheblich sein.

27.8 Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder einer Unter-Verwahrstelle resultieren kann. Hierbei ist zu beachten, dass unter dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in seiner abgeänderten Fassung, Einlagen der Anleger im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle nur bis zu einem Betrag von einhunderttausend Euros (EUR 100.000) durch die "*Association pour la Garantie des Depots Luxembourg*" abgesichert werden.

27.9 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Das Zinsänderungsrisiko kann daher zu Entwicklungen führen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

27.10 Mit dem Abschluss von OTC-Geschäften verbundene Risiken

Bei OTC-Geschäften handeln Banken und Händler als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termingeschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigenden Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgaben, was dazu führen kann, dass Positionen nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis glattgestellt werden können. In allen Märkten, in die der Fonds investiert, kann es zu Störungen aufgrund eines ungewöhnlich großen Handelsvolumens, politischer Interventionen oder anderer Faktoren

kommen. Durch Marktilliquidität oder Marktstörungen können folglich erhebliche Verluste für den Fonds und die Teilfonds entstehen.

27.11 Marktrisiko

Die Kurs- oder Wertentwicklung von Vermögensgegenständen des Fonds und der Teilfonds hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern und weiteren Faktoren wie z. B. Naturkatastrophen oder Ähnlichem beeinflusst werden kann.

27.12 Risiko bei Auslandsinvestments

Der AIFM darf im Namen des Fonds Anlagen im Ausland tätigen. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

27.13 Kreditrisiko (Kontrahentenrisiko)

Das Kreditrisiko (Kontrahentenrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die durch den AIFM geschlossen werden. Geschäfte, die von dem AIFM im Namen des Fonds außerhalb eines geregelten Marktes getätigt werden, unterliegen einem erhöhten Ausfallrisiko der Gegenpartei des Geschäfts.

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren durch den AIFM kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

27.14 Abwicklungsrisiko

Beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert (dazu näher unter Kreditrisiko). Daher besteht das Risiko, dass der Anteilspreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und das Fondsvermögen bei Nichtlieferung der Anteile nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilspreis hat.

27.15 Mit der Anlage in Bankguthaben verbundene Risiken

Der AIFM kann im Namen des Fonds in Bankguthaben anlegen, deren Wert aufgrund von Änderungen des Marktzinses schwanken kann. Neben diesem Zinsänderungsrisiko ist hier vor allem auch das Ausfallrisiko der Bank zu nennen.

27.16 Konzentrationsrisiko

Der AIFM kann im Namen des Fonds und der Teilfonds in wenige Anlagen investieren. Eine solche Konzentrierung kann einen verhältnismäßig größeren Verlust nach sich ziehen, als wenn der Fonds bei seiner Anlagetätigkeit eine größere Bandbreite von Anlageformen berücksichtigen würde.

27.17 Performance-Risiko und Renditerisiko

Eine positive Wertentwicklung des Vermögens des Fonds und der Teilfonds kann mangels einer von einer dritten Partei gegebenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als bei deren Erwerb zu erwarten war.

Die Rendite des Fonds und der Teilfonds ist von der Wertentwicklung der Investments und Erträge aus den Investments abhängig, in die das Fondsvermögen investiert wird. Der Wert der Anteile, der von der Rendite der Teilfonds abhängt, kann daher sinken oder steigen und es kann nicht garantiert werden, dass ein bestimmtes Renditeziel tatsächlich erreicht wird.

27.18 Risiko bedingt durch die Änderung der Anlagepolitik

Die mit dem Fonds verbundenen Risiken können sich durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des zulässigen Anlagespektrums verändern. **Es kann insbesondere keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.**

27.19 Eingeschränkte Absicherung

Zur Absicherung des mit möglichen Wechselkursschwankungen verbundenen Währungsrisikos bzw. des Zinsrisikos kann der AIFM, wenn und soweit er dies im Interesse der Anleger für geboten hält, für jeden Teilfonds Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken zum Gegenstand haben ("**Absicherungsgeschäfte**"). Den Gewinnchancen aus solchen Absicherungsgeschäften, wie beispielsweise Finanztermin- oder Optionsgeschäften, stehen regelmäßig auch hohe Verlustrisiken gegenüber. Darüber hinaus kann sich das Verlustrisiko erhöhen, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften Kredit in Anspruch genommen wird.

Die Absicherungsgeschäfte des Fonds dienen zwar dazu, dass Währungs- und Zinsrisiko zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungs- oder Zinsänderungen trotz möglicher Absicherungsgeschäfte die Entwicklung des Werts der Anteile des betreffenden Teilfonds nachteilig beeinflussen. Zudem mindern die bei Absicherungsgeschäften entstehenden Kosten und eventuellen Verluste das Ergebnis des betreffenden Teilfonds.

27.20 Wechselkursschwankungen

Die Währung des Fonds lautet auf Euro. Anlagen der Teilfonds können in Fremdwährungen erfolgen und daher Wechselkursschwankungen ausgesetzt sein, die sich auf den Nettoinventarwert des Fonds und der Teilfonds auswirken können. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sogenannten Transferrisiko unterliegen. Unter Transferrisiko wird dabei das Risiko verstanden, dass ein ausländischer Schuldner des Fonds trotz eigener Liquidität seinen Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, weil in seinem Heimatland auf Grund staatlicher devisenrechtlicher Maßnahmen kurzfristig ein Verbot für Zahlungen in ausländischer Währung in Kraft getreten ist oder die dafür erforderlichen technischen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Gründe dafür, können sowohl eine politische als auch eine wirtschaftliche Instabilität des Heimatlandes sein.

27.21 Wechselkurs- und Währungsrisiko des Investors

Investoren, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vorwiegend auf andere Währungen lauten, sollten das mögliche Verlustrisiko berücksichtigen, das aus Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung und der jeweils anderen Währung entsteht.

27.22 Segregierte Haftung zwischen den Teilfonds

Artikel 49 des Gesetzes von 2016 sieht eine segregierte Haftung zwischen den Teilfonds vor. Diese Bestimmungen wurden jedoch noch nicht vor einem ausländischen Gericht getestet, insbesondere im Hinblick auf die Rechte ausländischer Gläubiger. Es kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden, dass ein solches ausländisches Gericht entscheidet, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds haften. Zur Klarstellung, eine solche Segregierung wird in den meisten westeuropäischen Jurisdiktionen akzeptiert und anerkannt. Des Weiteren wird der Fonds in seiner Vertragsgestaltung mit Drittparteien sicherstellen, dass die Risiken, welche aus der segregierten Haftung der Teilfonds entstehen, durch explizite Vertragsklauseln in dieser Hinsicht minimiert werden.

27.23 Immobilienrisiken

Immobilieninvestitionen unterliegen neben den allgemeinen Risiken, wie der Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, vielfältigen spezifischen Risiken, die sich ins-

besondere in Folge von Veränderungen der Erträge, Aufwendungen und Wertbemessungen erheblich auf die Ertragslage des Fonds und den Wert der Anteile auswirken können. Die Risiken gelten in gleichem Maße auch für indirekte Immobilieninvestitionen über Gesellschaften, die diesen Immobilienbesitz halten und bewirtschaften oder Investitionen in Immobilienkredite. Allgemeine Risiken können insbesondere durch Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen auf internationaler, nationaler oder regionaler Ebene begründet werden. Dies können z. B. Veränderungen des Wirtschaftsklimas und der konjunkturellen Situation sein, die unter anderem Einfluss auf die Inflation, das Zinsniveau und die Verfügbarkeit von und Konditionen für (Re-) Finanzierungsmöglichkeiten und auf den Immobilienmarkt haben können. Von Bedeutung sind auch Änderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und der Umfang staatlicher Regulierung wie z. B. die Entwicklung des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts und der Verwaltungspraxis. Daneben haben Veränderungen der Wettbewerbssituation und von Angebot und Nachfrage Einfluss auf die Verfügbarkeit und Preise von Investitionsobjekten und Mietflächen. Aber auch die Energie- und Versorgungssituation und verborgene Umweltbelastungen sind wichtige Einflussfaktoren. Nicht zuletzt können Ereignisse, die zu einer finanziellen Schieflage von Marktpartnern - wie z. B. Mietern, Bauunternehmen, Käufern, Verkäufern usw. - führen, möglicherweise erhebliche Folgen für den Wert der Immobilien und die Ertragslage des Fonds haben. Zudem kann es im Falle einer beabsichtigten Veräußerung von Immobilienvermögen an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

Beim Erwerb von Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus dem jeweiligen Investitionsland ergeben - z. B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen und Veränderungen der Wechselkurse - zu berücksichtigen. Bei Immobilien im Ausland sind auch ein erhöhtes Verwaltungsrisiko und abwicklungstechnische Erschwernisse (einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen) zu berücksichtigen. Selbst bei Anwendung größter kaufmännischer Sorgfalt können bei der Veräußerung von Immobilien Gewährleistungsansprüche des Käufers oder Dritter nicht ausgeschlossen werden, die den Fonds belasten können. Darüber hinaus sei auch auf die Risiken aus Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden (z.B. Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Starkregen) und Risiken aus sonstigen Umwelteinflüssen sowie Risiken aus Altlasten und verborgenen Umweltbelastungen hingewiesen.

Zu den immobilienpezifischen Risiken gehören beispielsweise die Qualität und Struktur des Standortes, die Struktur und Bonität der Mieterschaft, Immissionen, generelle Veränderungen des Mietniveaus, Mieterwechsel, technische Innovationen mit der Folge sich ändernder Nutzeranforderungen oder Insolvenzen von Vertragsparteien, wie z. B. Mietern oder der noch in Gewährleistung stehenden bauausführenden Unternehmen oder von Garantiegebern. Von erheblicher Bedeutung sind auch die Qualität und die Strategie des Immobilienmanagements. Die vorgenannten Risiken gelten im gleichen Umfang für Immobiliengesellschaften, die Immobilienbesitz halten und bewirtschaften. Spezielle Immobilienrisiken umfassen insbesondere, aber nicht notwendigerweise ausschließlich:

a) Management

Das Management des Fonds ist bei der Suche, Prüfung und Verhandlung von Grundstücken, Objekten und Projekten bestrebt, die Anlageziele des Fonds zu erreichen. Dabei kann nicht garantiert werden, dass es dem Management gelingt, geeignete Objekte zu finden oder Zugang zu den aussichtsreichsten Investmentobjekten zu bekommen. Der Erfolg der Assetklasse Immobilien, hängt in hohem Maße von der Kompetenz, der Erfahrung und dem Netzwerk des jeweiligen Managements ab. Es ist nicht auszuschließen, dass das Management ganz oder teilweise nicht über die gesamte Laufzeit der Anlage zur Verfügung steht und/oder dass die Manager sich erwartungsgemäß verhalten. Ferner besteht die Gefahr von Fehlentscheidungen des Managements.

b) Vermietung

Es ist möglich, dass sich selbst nach Vermietung die Auslastung einzelner Immobilien nur durch Reduzierung des Mietzinses oder Nachinvestitionen erhöhen lässt. Verschlechtert sich die finanzielle Situation einer Großzahl der Mieter oder einzelner Großmieter, kann dies einen nachhaltig negativen Effekt auf den Wert der Immobilien haben und konsequenterweise auf die finanzielle Situation des Fonds.

Daneben gibt es speziell bei Immobilieninvestitionen Risiken, wie Leerstände, Mietrückstände, Mietausfälle oder eine fehlende Anschlussvermietung, die sich unter anderem aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können und die ebenfalls einen nachhaltig negativen Effekt auf den Wert der Immobilien haben können.

c) Baumängel und Umweltschutz

Die baulichen Anlagen auf den von dem Fonds erworbenen Grundstücken können mit Baumängeln behaftet sein. Diese Risiken sind auch durch sorgfältige technische Prüfung des maßgeblichen Objekts und die Einholung von Sachverständigengutachten bereits vor Erwerb nicht vollständig auszuschließen.

Im Allgemeinen lässt der Fonds für alle von ihm erworbenen Immobilien Umweltprüfungen zur Ermittlung potentieller Verschmutzungsquellen, für die der Eigentümer haftet, und zur Beurteilung der Einhaltung der geltenden Umweltgesetze und -vorschriften durchführen. Trotz aller Sorgfalt werden durch solche Prüfungen möglicherweise nicht alle Umweltbelastungen der erworbenen Immobilie offengelegt. Bei verschwiegenen oder unbekanntem Mängeln und bei nur unzureichender Bildung von Rückstellungen für solche Risiken kann der Fonds, beispielsweise durch die Kosten einer Entsorgung oder Sanierung gefährlicher oder toxischer Substanzen, einem erheblichen Risiko ausgesetzt sein.

Die Kosten für eine solche Entsorgung oder Sanierung können erheblich sein, den Wert eines Immobilieninvestments übersteigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar die anderen Vermögensgegenstände des Fonds beziehungsweise des jeweiligen Teilfonds in die Haftungsmasse hineinziehen.

Auch können Gesetzesänderungen, die nach dem Erwerb von Immobilien erfolgen, Nutzungseinschränkungen und Wertminderungen bewirken oder Nachinvestitionen erfordern.

d) Projektentwicklung

Bei einer Projektentwicklung auf den von dem Fonds erworbenen Grundstücken können sich Risiken zum Beispiel durch Änderungen der Bauvorschriften oder Verzögerung bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Der Fonds versucht, soweit rechtlich und sachlich geboten, Baukostenerhöhungen und Fertigstellungsrisiken nach Möglichkeit durch entsprechende Regelungen mit den Vertragspartnern und deren sorgfältige Auswahl entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Erfolg der Erstvermietung von der Nachfragesituation im Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig ist.

e) Risiken der Belastung mit einem Erbbaurecht

Bei Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht oder einem ähnlichen Recht besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den (Erbbau-)Zins nicht zahlt. In diesem und in anderen Fällen kann es zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts bzw. zur Beendigung des relevanten Rechtsverhältnisses kommen. Der Fonds muss dann eine andere wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks anstreben, was im Einzelfall schwierig sein kann. Dies gilt sinngemäß auch nach Vertragsablauf. Schließlich kann sich das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück möglicherweise nicht so leicht veräußern lassen wie ohne eine derartige Belastung.

f) Versicherungsschutz

Der Fonds beabsichtigt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist, alle Immobilien gegen die Risiken einer Beschädigung oder Zerstörung, einer Betriebsunterbrechung und einer allgemeinen Haftpflicht so zu versichern, dass bei einem Totalverlust voller Ersatz unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gewährt wird, und zwar in einem Umfang, in dem Eigentümer vergleichbarer Immobilien dies üblicherweise tun. Inflation, geänderte Bauvorschriften, Umweltfaktoren, Darlehenskonditionen, als Sicherheit für Darlehen verpfändete Vermögenswerte und andere Faktoren machen die Verwendung von Versicherungsleistungen zum Ersatz einer beschädigten oder zerstörten Immobilie möglicherweise wirtschaftlich unvertretbar. Unter diesen Umständen reichen die

dem Fonds ausgezahlten Versicherungsleistungen möglicherweise nicht aus, die betroffenen Immobilieninvestitionen des Fonds angemessen wiederherzustellen.

g) Beteiligung an Gesellschaften

Beim Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von anderen Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobiliengesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

27.24 Kommanditanteilsklassen und Gebührenstruktur

Der Nettoinventarwert unterscheidet sich je nach Kommanditanteilsklasse, welche unter dem jeweiligen Teilfondsanhang näher dargestellt wird. Die anteiligen Kosten und Gebühren der Anleger des jeweiligen Teilfonds können abhängig von der jeweiligen Kommanditanteilsklasse sein.

Teilfondsanhänge zum Emissionsdokument
vom Januar 2022

Spezifische Angaben zum Teilfonds

VERIUS Capital SCS SICAV-RAIF - VERIUS Immobilienfinanzierungsfonds

(der "Teilfonds")

1. GENERELLE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS

Teilfondsgründung:	29. November 2017
Laufzeit:	Der Teilfonds wird für unbestimmte Zeit aufgelegt (vgl. im einzelne dazu in Abschnitt 8 unten)
Referenzwährung:	Euro (EUR)
Bewertungstag:	monatlich am letzten Bankarbeitstag; der Komplementär kann kürzere Bewertungszeiträume beschließen.
Rücknahmetag:	Jeweils letzter Bankarbeitstag eines Fondsgeschäftsjahres (" Rücknahmetag "), vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts 8.1 des allgemeinen Teils dieses Emissionsdokuments
Rücknahmefrist:	Jeweils letzter Bankarbeitstag eines Fondsgeschäftsjahres (" Rücknahmehjahr "), vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts 8.1 des allgemeinen Teils dieses Emissionsdokuments Eine Rücknahme ist dem Fonds durch den Investor vor dem ersten Januar des jeweiligen Rücknahmehjahres schriftlich mitzuteilen. Eine solche Rücknahmeerklärung ist unwiderruflich.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis entspricht dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert vor dem effektiven Rücknahmetag.

Für den Teilfonds werden mehrere Kommanditanteilsklassen begeben. Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Kommanditanteilsklassen erfolgt gemäß Artikel 3.2.6 des Gesellschaftsvertrags des Fonds und gemäß Artikel 6.2 dieses Emissionsdokuments. Die jeweils ausgegebenen Kommanditanteilsklassen des Teilfonds sind unter den nachfolgenden Unterabschnitten im Überblick zu entnehmen.

Folgende Kommanditanteilsklassen können begeben werden:

- Kommanditanteilsklasse A:
für alle Zulässigen Anleger mit einer Mindestzeichnungssumme von 5 Mio. EUR. Der Komplementär kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen auch Anleger mit einer Zeichnungssumme von weniger als 5 Mio. EUR, jedoch mindestens 500.000 EUR, für die Kommanditanteilsklasse A zulassen.

- Kommanditanteilsklasse B:
für alle Zulässigen Anleger mit einer Zeichnungssumme von weniger als 5 Mio. EUR, jedoch mindestens 500.000 EUR; der Komplementär kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen auch Anleger mit einer Zeichnungssumme von 5 Mio. EUR und mehr für die Kommanditanteilsklasse B zulassen.

- Kommanditanteilsklasse C:
für alle Zulässigen Anleger mit einer Mindestzeichnungssumme von 5 Mio. EUR. Der Komplementär kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen auch Anleger mit einer Zeichnungssumme von weniger als 5 Mio. EUR, jedoch mindestens 500.000 EUR, für die Kommanditanteilsklasse C zulassen.

- Kommanditanteilsklasse D:
für alle Zulässigen Anleger mit einer Zeichnungssumme von weniger als 5 Mio. EUR, jedoch mindestens 500.000 EUR; der Komplementär kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen auch Anleger mit einer Zeichnungssumme von 5 Mio. EUR und mehr für die Kommanditanteilsklasse D zulassen.

- Kommanditanteilsklasse Z: "Family & Friends":
 - für den Komplementär und dessen Geschäftsführer,
 - für den Anlageberater, soweit dieser als Zulässiger Anleger qualifiziert,
 - für die "Geschäftsführer und Mitarbeiter des Anlageberaters und diesem nahestehende Unternehmen und Personen" soweit diese als Zulässige Anleger qualifizieren,
 - für verbundene Unternehmen des Anlageberaters und des Komplementärs;
 - die Mindestzeichnungssumme beträgt für diese Kommanditanteilsklasse 125.000 EUR, wobei der Komplementär im Rahmen des Luxemburger Rechts in seinem Ermessen auch geringere Zeichnungsbeträge zulassen kann.

1.1 Kommanditanteilsklasse A

ISIN-Code:	LU1738378287
Erstausgabetag:	14. Dezember 2017
Erstemissionspreis pro Anteil:	EUR 100,- (einhundert Euro)
Mindestzeichnung:	EUR 5.000.000,- (fünf Millionen Euro)
Nachzeichnungen:	gemäß Artikel 4.3 des Teilfondsanhangs
Ertragsverwendung:	ausschüttend gemäß Artikel 7 des Teilfondsanhangs
Agio/Zeichnungsgebühr:	0,0 %
Rücknahmeabschläge:	0,0 %
Anlageberatergebühr:	1,0 %
Erfolgsgebühr:	25 %

1.2 Kommanditanteilsklasse B

ISIN-Code:	LU2099981909
Erstausgabetag:	01. Januar 2020
Erstemissionspreis pro Anteil:	EUR 100,- (einhundert Euro)
Mindestzeichnung:	EUR 500.000,- (fünfhundert Tausend Euro)
Nachzeichnungen:	gemäß Artikel 4.3 des Teilfondsanhangs
Ertragsverwendung:	ausschüttend gemäß Artikel 7 des Teilfondsanhangs

Agio/Zeichnungsgebühr:	0,0 %
Rücknahmeabschläge:	0,0 %
Anlageberatergebühr:	1,7 %
Erfolgsgebühr:	25 %

1.3 Kommanditanteilsklasse C

ISIN-Code:	LU2099982030
Erstausgabetag:	01. Januar 2020
Erstemissionspreis pro Anteil:	EUR 100,- (einhundert Euro)
Mindestzeichnung:	EUR 5.000.000,- (fünf Millionen Euro)
Nachzeichnungen:	gemäß Artikel 4.3 des Teilfondsanhangs
Ertragsverwendung:	thesaurierend gemäß Artikel 7 des Teilfondsanhangs
Agio/Zeichnungsgebühr:	0,0 %
Rücknahmeabschläge:	0,0 %
Anlageberatergebühr:	1,0 %
Erfolgsgebühr:	25 %

1.4 Kommanditanteilsklasse D

ISIN-Code:	LU2099982204
Erstausgabetag:	01. Januar 2020
Erstemissionspreis pro Anteil:	EUR 100,- (einhundert Euro)
Mindestzeichnung:	EUR 500.000,- (fünfhundert Tausend Euro)
Nachzeichnungen:	gemäß Artikel 4.3 des Teilfondsanhangs
Ertragsverwendung:	thesaurierend gemäß Artikel 7 des Teilfondsanhangs
Agio/Zeichnungsgebühr:	0,0 %
Rücknahmeabschläge:	0,0 %
Anlageberatergebühr:	1,7 %
Erfolgsgebühr:	25 %

1.5 Kommanditanteilsklasse Z "Family & Friends"

ISIN-Code:	LU2099982386
Erstausgabetag:	01. Januar 2020
Erstemissionspreis pro Anteil:	EUR 100,- (einhundert Euro)
Mindestzeichnung:	125.000,- EUR (einhundertfünfundzwanzigtausend Euro)
Nachzeichnungen:	gemäß Artikel 4.3 des Teilfondsanhangs
Ertragsverwendung:	thesaurierend gemäß Artikel 7 des Teilfondsanhangs
Agio/Zeichnungsgebühr:	0,0 %
Rücknahmeabschläge:	0,0 %
Anlageberatergebühr:	0,7 %
Erfolgsgebühr:	0,0 %

2. ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht die Bereitstellung mittel- bis langfristiger Finanzierungen im Rahmen des Erwerbs (durch Dritte) von Immobilien über Darlehen und Schuldverschreibungen vor.

Als "**Immobilien**" gelten (a) Immobilienwerte in Form von Grundstücken und Gebäuden, (b) Teileigentum und Wohnungseigentum, (c) immobilienbezogene langfristige Rechte wie Erbbaurechte und Nießbrauchrechte oder sonstige zeitlich beschränkte unbedingte Besitz- und Nutzungsrechte und (d) Anteile an Immobiliengesellschaften. Insbesondere können die Immobilien auch unbebaut, zur Bebauung bestimmt oder im Bau befindlich sein.

Die von dem Teilfonds zu finanzierenden Immobilien und / oder Immobilienprojekte qualifizieren sich u.a. durch (i) ausgewählte soziale und ökologische Merkmale sowie (ii) die Einhaltung von integralen Ausschlusskriterien als Investments mit ökologischen und / oder sozialen Merkmalen i.S.v. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“). Insoweit muss sich eine Immobilienfinanzierung entweder positiv auf Nachhaltigkeit auswirken – Erfüllung des ökologischen Merkmals „**Energieeffizienz**“ (bspw. energieeffiziente Gebäude) und / oder des sozialen Merkmals „**Soziale Objekt-**

verwendung“ (bspw. Begünstigung von sozialen Nutzungsarten) - oder mindestens negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeit vermeiden (Einhaltung von Mindeststandards bzw. Ausschlusskriterien)) („**Immobilienfinanzierungen**“).

Die Auswahl dieser Immobilienfinanzierungen erfolgt anhand eines standardisierten Prüfungspro-

Hinweis gemäß Art. 14 Abs. 2 der Delegierten Verordnung 2022/1288:

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind unter Ziffer 11 des Teilfondsanhangs enthalten.

zesses mit klar definierten Anforderungen an sowohl die Immobilientransaktion als auch den Darlehensnehmer und ist stets mit banküblichen Sicherheiten besichert. Innerhalb dieses Prozesses werden Nachhaltigkeitsfaktoren bewertet und dokumentiert.

Die Erhebung der erforderlichen ESG-Daten ((i) Auswahlkriterien sowie (ii) Ausschlusskriterien) i.R.d. Immobilienfinanzierungen erfolgt im Rahmen der Finanzierungsprüfung durch die IPB res GmbH ("**IPB**"). Für die Datenabfrage wird den Darlehensnehmern der jeweiligen Immobilienfinanzierungen ein ESG-Template übermittelt, in dem die verfügbaren Daten schriftlich erhoben werden ("**ESG-Template**"). Bei der Analyse der Immobilienfinanzierungen wird sichergestellt, dass die erforderlichen Daten vorhanden sind, um die Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsmöglichkeiten zu beurteilen. Das vom jeweiligen Darlehensnehmer der Immobilienfinanzierungen ausgefüllte ESG-Template wird durch die IPB ausgewertet und ein ESG-Scoring erstellt, welches einen Wert zwischen 1 und 10 annehmen kann und einen erheblichen Einfluss auf die Investitionsentscheidung des Teilfonds hat. Im Zuge von Anlageentscheidungen wird darauf geachtet, dass für den überwiegenden Teil stets ein Mindest-ESG-Score von 3 Punkten erreicht wird, dabei soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass das gesamte zu finanzierende Immobilien-Portfolio im gewichteten Durchschnitt idealerweise einen ESG-Score von 5 Punkten nicht unterschreitet.

Die Investitionsentscheidung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Portfoliomanager, welcher eine Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung von ökologischen Standards durchführt, indem er den ESG-Score plausibilisiert. Der Portfoliomanager entscheidet dann auf Basis der durch die IPB erstellten Fundamentalanalysen sowie dem jeweiligen ESG-Score, ob und inwieweit seitens des Teilfonds eine positive Investitionsentscheidung bezüglich der Immobilienfinanzierungen erfolgt. Ferner gibt es definierte Ausschlusskriterien bzw. Mindeststandards, welche die Immobilienfinanzierungen teilweise erfüllen sollte, um nicht abgelehnt zu werden.

Zu diesen Mindeststandards, welche im Rahmen des ESG-Templates von den Kapitalnehmern abgefragt werden, zählen u.a.:

- Einhaltung EnEV bzw. GEG – Durch die Energiesparverordnung (EnEV) werden Bauherren und Immobilieneigentümern u.a. detaillierte Vorschriften zur Energieeffizienz ihres Gebäudes oder Bauprojektes gemacht. Diese wurde zum 01. November 2020 durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) abgelöst. Durch die Verordnungen wird für bestimmte Immobilien in Deutschland verlangt, dass ein Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs erstellt wird bzw. vorgelegt werden kann. Der einzuhaltende kongruente Standard zur Erstellung von Energieausweisen für Immobilien in Österreich ist die ÖNORM H 5055 bzw. die OIB Richtlinie 6 und in der Schweiz der GEAK Gebäudeenergieausweis der Kantone
- Mindestens Nutzung einer regenerativ erzeugten Energie bei Neubauten, d.h. Finanzierungen von Gebäuden mit Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien, z. B. Photovoltaik oder Windenergie, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Wärme- und Stromspeicher sowie moderne Wärme- und Kältenetze (inklusive Fernwärme).
- Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen, zu diesen zählen (je nach Einzelfall):
 - Vorliegen eines Wassernutzungs- und Schutzmanagementplan nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;
 - Berücksichtigung des Abfallaufkommens bei Prozessen im Zusammenhang mit Bau- & Abbrucharbeiten in Übereinstimmung mit dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen;
 - Keine Verwendung von Asbest oder anderer bedenklicher Stoffe in Baumaterialien, laut Liste der zulassungspflichtigen Stoffe nach Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission;
 - Für Neubau und Renovierung von Bestandsgebäuden: Geprüfter Anteil karzinogenflüchtiger organischer Verbindungen der Kategorien 1A und 1B unter Grenzwert liegt unter $< 0,001\text{mg} / \text{m}^2$;
 - Ergreifung von Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Staub und Schadstoffemission während der Bauarbeiten;

- Vorliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - Text von Bedeutung für den EWR oder entsprechende Drittländerregelung oder internationale Standards;
- Für Neubauten, die sich in der Nähe von biodiversitätsempfindlichen Gebieten befinden: Durchführung von Minderungsmaßnahmen, sodass die Aktivitäten keine signifikanten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes haben;
- Für Neubauten relevant: Steht nicht auf Acker- und Nutzflächen, grüner Wiese mit anerkannt hohem Biodiversitätswert, Waldland gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("**Taxonomie-VO**");
- Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen (AEMR);
- Einhaltung der Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO).

Der Portfoliomanager beachtet im gesamten Investitionsprozess, sowohl bei (i) der Analyse der Immobilienfinanzierungen, als auch (ii) der Anlageentscheidung sowie (iii) der laufenden Überwachung von bestehenden Anlagen eine Reihe von Kriterien, insbesondere Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (Einhaltung der Mindeststandards bzw. Ausschlusskriterien). Eine Verlängerung auslaufender Investitionen erfolgt nur, wenn die Kriterien weiterhin erfüllt sind. Eine vorzeitige Beendigung von Investitionen erfolgt nicht.

3. **ANLAGERICHTLINIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN**

Neben den Beschränkungen durch die Anlagepolitik in Abschnitt 2 und den Regelungen aus dem allgemeinen Teil des Emissionsdokuments unterliegt der Teilfonds folgenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen:

3.1 Kategorien von Darlehensnehmern und Schuldverschreibungsbegebern

Der Teilfonds wird folgenden Kategorien von Darlehensnehmern und Schuldverschreibungsgeber Finanzierungen zur Verfügung stellen:

- Initiatoren / Emittenten von Immobilienfonds für institutionelle und private Anleger

- Immobiliengesellschaften / Bestandshalter, sowohl börsennotiert wie nicht-börsennotiert
- Private Equity Fonds
- UHNWIs und Family Offices
- Vermögensverwalter und Immobilienmakler
- Developer und
- Immobilienunternehmen

3.2 Strukturierung der Finanzierungen

Der Teilfonds kann Schuldverschreibungen per Zeichnung oder per Ankauf erwerben, die auf den Namen lauten oder als Inhaberschuldverschreibungen (nachfolgend auch "IHS" genannt) ausgestaltet sind. Die Inhaber- wie auch die Namensschuldverschreibungen können dabei einzeln begeben und (im Falle von IHS) einzeln verbrieft werden, oder auch in Form von Teilschuldverschreibungen, die (im Falle von IHS) mittels Global- bzw. Sammelurkunden verbrieft und zur Verwahrung bei Wertpapiersammelbanken (wie *Clearstream Banking AG*, *EUROCLEAR* o.a.) hinterlegt werden. Auf den Namen lautende Teilschuldverschreibungen können ebenfalls - mittels Nominee und Globaleintragungsbestätigungen (*Global Note Certificates*) – bei Wertpapiersammelbanken registriert und über diese gehandelt werden.

Die Beurteilung und ggf. Verhandlung von Ausgestaltung und Festlegung der Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen obliegt dem Portfoliomanager des Fonds.

Der Teilfonds kann daneben auch Darlehen, die bereits durch einen Dritten an eine Immobiliengesellschaft ausgereicht wurden, erwerben oder - soweit nach den einschlägigen investment- und bankaufsichtsrechtlichen Regelungen zulässig - Darlehen auch selbst ausreichen.

3.3 Geografische Ansiedlung der Immobilien

Die Darlehen bzw. Schuldverschreibungen sollen zur Finanzierung von in Deutschland sowie ggf. in Österreich und der Schweiz belegenen Immobilien dienen. Der Teilfonds wird keine Immobilien finanzieren, die außerhalb von Deutschland, Österreich oder der Schweiz belegen sind.

3.4 Zulässige Immobilien

Die den Finanzierungen zugrundeliegenden Immobilien werden folgenden Asset-Klassen angehören:

- Grundstücke (bebaut, unbebaut, zur Bebauung bestimmt und im Bau befindlich);
- Wohn-, Betreiber- und Gewerbeimmobilien im vermieteten und nicht vermieteten Zustand.

3.5 Diversifikationsregeln

Vorbehaltlich der Anlaufphase nach Abschnitt 3.9. des Teilfondsanhangs gelten die Anlagebeschränkungen und Anlagegrenzen gemäß dem allgemeinen Teil des Emissionsdokuments (vgl. dort unter Abschnitt 4.4).

3.6 Besicherungskonzept

Der Teilfonds darf zum Beispiel die folgenden Besicherungsinstrumente einsetzen bzw. akzeptieren:

- Grundpfandrechte und/oder
- Verpfändung der Anteile der die Immobilien unmittelbar oder mittelbar haltenden Gesellschaft(en).

Weitere Sicherheiten können im Einzelfall zum Beispiel in Form von:

- Forderungsabtretungen;
- Garantien;
- Bürgschaften;
- Kontoverpfändungen;
- Vormerkung für Eigentumsübertragung (Vermeidung der Grunderwerbsteuer); und
- Sicherheiten an anderen Objekten oder Gesellschaften akzeptiert werden.

Der Teilfonds darf im Eintritt eines Sicherungsfalls Immobilien direkt oder indirekt zu Verwertungszwecken halten. In diesem Fall wird der Teilfonds die anwendbaren Luxemburger aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Immobilienfonds, insbesondere hinsichtlich der Bewertung von Immobilien, einhalten.

3.7 Fremdkapitalaufnahme / Leverage

Der Teilfonds darf Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoteilfondsvermögens zu marktüblichen Bedingungen aufnehmen, um den Liquiditätsbedarf des Teilfonds zu steuern. Der Zeitraum der

Kreditaufnahme darf im Einzelfall 120 Kalendertage nicht überschreiten. Im Falle einer Anlage über eine oder mehrere Tochtergesellschaften gilt diese Begrenzung auf konsolidierter Basis.

Es ist Ziel des Teilfonds, kein Leverage im Teilfonds zu nutzen. Der Teilfonds kann maximal einen Leverage von 200 % des Nettoteilfondsvermögens sowohl nach der Brutto- Methode als auch nach der Commitment-Methode einsetzen. Die Höhe des tatsächlich eingesetzten Leverage ist dem Jahresbericht zu entnehmen.

3.8 Absicherung gegen Währungsrisiken

Der Teilfonds geht keine Währungsrisiken ein.

3.9 Derivategeschäfte zu Anlagezwecken

Der Teilfonds darf zu Investmentzwecken nicht in Derivate investieren oder Derivatgeschäfte eingehen.

3.10 Anlauf- und Abwicklungsphase

Der Teilfonds kann bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten nach dem Ende der ersten Zeichnungsperiode von den unter Luxemburger Aufsichtsrecht vorgeschriebenen Risikodiversifikationsregeln sowie den Anlagebeschränkungen in Abschnitt 4.4 des allgemeinen Teils des Emissionsdokuments abweichen. Gleiches gilt auch für den Zeitraum der Abwicklung des Teilfonds ab Liquidationsbeschluss.

Die erste Zeichnungsperiode des Teilfonds begann mit der Auflegung des Teilfonds und endete im ersten Quartal 2018.

3.11 Vermögensallokation i.S.d. Annex II der Delegierten Verordnung 2022/1288

Insgesamt wird allerdings nicht das gesamte Vermögen des Teilfonds nach ökologischen oder sozialen Merkmalen investiert und mit dem Teilfonds werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung getätigt. Es ist jedoch geplant, dass mindestens 51 Prozent des Fondsvermögens nach ökologischen und / oder sozialen Merkmalen investiert wird.

4. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

4.1 Anteile

Der Fonds gibt für den Teilfonds Anteile aus. Die Anteile können ausschließlich durch Zulässige Anleger gezeichnet werden.

4.2 Bindungszeitraum

Der Anleger verpflichtet sich mit Unterzeichnung einer Zeichnungsvereinbarung gemäß Abschnitt 7.1 des allgemeinen Teils, in Höhe seiner Zeichnungsverpflichtung Anteile während des Bindungszeitraums, welcher 6 (sechs) Monaten ab dem Datum der jeweiligen Zeichnungsvereinbarung entspricht, zu zeichnen (der "**Bindungszeitraum**").

4.3 Ausgabepreis der Anteile

Der Erstausgabepreis je Kommanditeil des Teilfonds beträgt EUR 100,- (einhundert Euro). Nachfolgend werden die Anteile des Teilfonds zum jeweils letzten verfügbaren Nettoinventarwert ausgegeben. Der Ausgabepreis ist nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, welche fünf (5) Bankarbeitstage gerechnet ab dem Tag der Versendung des jeweiligen Kapitalabrufs nicht unterschreitet, zur Zahlung fällig.

4.4 Mindestzeichnungsverpflichtung

Die Mindestzeichnungsverpflichtung für Kommanditisten der Kommanditeilsklassen A und C beträgt grundsätzlich 5.000.000 EUR (fünf Millionen Euro). Der Komplementär kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen auch Anleger mit einer Zeichnungssumme von unter 5.000.000 EUR (fünf Millionen Euro), jedoch mindestens 500.000 EUR (fünfhundert Tausend Euro), für die Kommanditeilsklassen A und C zulassen.

Für die Kommanditeilsklassen B und D beträgt die Mindestzeichnungsverpflichtung grundsätzlich 500.000 EUR (fünfhundert Tausend Euro), jedoch weniger als 5.000.000 EUR (fünf Millionen Euro). Der Komplementär kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen auch Anleger mit einer Zeichnungssumme von 5.000.000 EUR (fünf Millionen Euro) und mehr für die Kommanditeilsklassen B und D zulassen.

Die Mindestzeichnungsverpflichtung für die Kommanditeilsklasse Z "Family & Friends" hingegen beträgt EUR 125.000 (einhundertfünfundzwanzig Tausend Euro). Der Komplementär kann nach eigenem Ermessen, jedoch im Rahmen des luxemburgischen Rechts, niedrigere Zeichnungssummen zulassen.

5. **BEWERTUNG**

5.1 Bewertungsregeln

Die Bewertung der Immobiliendarlehen bzw. Schuldverschreibungen erfolgt durch den AIFM zu jedem Bewertungstag und erstmalig zum Zeitpunkt des Erwerbs. Für Immobiliendarlehen bzw. Schuldverschreibungen, für die ein liquider Marktwert verfügbar ist, erfolgt die Bewertung zum Marktwert.

Für Immobiliendarlehen bzw. Schuldverschreibungen, für die kein liquider Marktwert verfügbar ist, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten bzw. dem Nominalwert, jeweils ggf. abzüglich

voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen (Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung einer Impairment Analyse). Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe der Wertberichtigungen nicht mehr bestehen.

An jedem Bewertungstag wird geprüft, ob die Bewertung der einzelnen Immobiliendarlehen bzw. Schuldverschreibungen zu fortgeführten Anschaffungskosten noch zutreffend ist.

Im Fall einer wesentlichen Änderung der Bewertungsparameter wird die Bewertung der Immobiliendarlehen bzw. Schuldverschreibungen korrigiert. Zudem behält sich der AIFM die Möglichkeit einer weiteren Korrektur am nächsten Bewertungstag vor, sollten sich die Umstände, welche zur wesentlichen Änderung der Bewertungsparameter der Immobiliendarlehen bzw. Schuldverschreibungen beigetragen haben, wieder ändern.

Die Immobiliendarlehen bzw. Schuldverschreibungen werden in der Nettoinventarwertberechnung mit dem Marktwert, sofern ein liquider Marktwert verfügbar ist, bzw. andernfalls mit den fortgeführten Anschaffungskosten zuzüglich Zinsabgrenzungen bewertet und verbucht. Die Anschaffungsnebenkosten der Immobiliendarlehen bzw. Schuldverschreibungen werden direkt gesondert aktiviert und über die Restlaufzeit des jeweiligen Darlehens abgeschrieben.

Weitere Bestimmungen betreffend die Berechnung des Nettoinventarwertes ergeben sich aus Artikel 3.11 des Gesellschaftsvertrags.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes kann vom Fonds zeitweilig eingestellt werden. Die Bedingungen einer solchen zeitweiligen Einstellung ergeben sich aus den Bestimmungen des Artikels 3.11.8 des Gesellschaftsvertrags.

5.2 Bewertungstag

Turnusmäßige Bewertungstage des Teilfonds sind grundsätzlich die jeweils letzten Bankarbeitstage eines Monats, wobei der Komplementär im freien Ermessen zusätzliche Bewertungstage bestimmen kann.

6. REFERENZWÄHRUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR).

7. ERTRAGSVERWENDUNG

Der Komplementär strebt bezüglich der ausschüttenden Kommanditanteilsklassen, beginnend im Kalenderjahr 2019, eine halbjährliche Ausschüttung der laufenden Erträge des Teilfonds zum jeweiligen Monatsultimo der Monate Juni und Dezember an, vorbehaltlich der Liquiditätsslage und des Liquiditätsmanagements des Teilfonds.

Der Komplementär kann nach freiem Ermessen, jedoch in den gesetzlichen Grenzen, Zwischenausschüttungen entweder in bar und/oder, das Einvernehmen der Anleger vorausgesetzt, als Sachausschüttung aus dem Teilfondsvermögen vornehmen. Auch Zwischenausschüttungen können jederzeit, sofern Liquidität zur Verfügung steht, erfolgen.

Die Verwendung des jährlichen Ertrages wird in der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Komplementärs festgelegt. Die Anteile partizipieren im Verhältnis ihres jeweiligen Nettoinventarwertes an Ausschüttungen des Teilfonds.

Für die Kommanditanteilsklassen C, D und Z gilt, dass die Erträge thesaurierend verwertet werden, d.h. die Erträge verbleiben im Vermögen des Teilfonds.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

9. PARTNER DES TEILFONDS UND DEREN VERGÜTUNG

9.1 AIFM

Nähere Angaben zu dem AIFM sind dem allgemeinen Teil des Emissionsdokuments zu entnehmen.

Der AIFM erhält - bei einem Teilfondsvermögen von bis zu EUR 100.000.000 (einhundert Millionen Euro) - eine jährliche Gebühr aus dem Teilfonds in Höhe von 0,06 % des Nettoteilfondsvermögens, bei einem Teilfondsvermögen von über EUR 100.000.000 (einhundert Millionen Euro) in Höhe von 0,05 % des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer jährlichen Gebühr von EUR 40.000 (vierzigtausend Euro).

Die Gebühren sind vierteljährlich fällig.

9.2 Portfoliomanager

Der AIFM hat in Übereinstimmung mit den Vorgaben der AIFM-Richtlinie, des Gesetzes von 2013 und des Gesetzes von 2016 für den Teilfonds mit dem Ziel eines diversifizierten Portfolioansatzes den folgenden Portfoliomanager bestellt:

Quantus AG, Kirchenweg 8, CH-8008 Zürich, Schweiz

Der AIFM delegiert auf den vorgenannten Portfoliomanager (nachfolgend der "**Portfoliomanager**") das Portfoliomanagement für den Teilfonds. Die Einzelheiten der Bestellung des Portfoliomanagers kann dem Portfoliomanagementvertrag zwischen dem AIFM und dem Portfoliomanager entnommen werden, der von jedem Anleger des Teilfonds am Sitz des Fonds eingesehen werden kann.

Das Portfoliomanagement des Portfoliomanagers wird bewertungstaglich im Rahmen des Risikomanagements des AIFM uberwacht. Die Einzelheiten des Risikomanagements konnen dem AIFM-Vertrag und seiner Anlagen entnommen werden. Die Vermogensallokation sowie die Leistung des Portfoliomanagers werden regelmaig – mindestens jedoch jahrlich - durch den AIFM anhand der Vorgaben des Portfoliomanagementvertrags bewertet. Eventuelle anderungen der Vermogensallokation und / oder der Wechsel von Portfoliomanagern werden in ubereinstimmung mit den Vorgaben des Portfoliomanagementvertrags durch den AIFM beschlossen.

Der Portfoliomanager hat Anspruch auf eine Gebuhr in Hohle von 0,025 % p.a. des Nettoteilfondsvermogens. Daruber hinaus erhalt der Portfoliomanager eine jahrliche Gebuhr in Hohle von pauschal EUR 30.000 (dreissigtausend Euro) fur die Betreuung des vorliegenden sowie etwaiger kunftiger Teilfonds, auf die diese Gebuhr dann anteilig umgelegt wird. Die Gebuhren sind vierteljahrlich fallig. Der Portfoliomanager erhalt zudem fur bestimmte einmalige oder wiederkehrende Tatigkeiten die im Portfoliomanagementvertrag vorgesehene Vergutung.

9.3 Anlageberater

Der Portfoliomanager hat die VERIUS Capital AG mit Sitz in Loretohohle 18, CH- 6300 Zug, Schweiz, als Anlageberater fur die Teilfonds bestellt.

Der Anlageberater berat den Portfoliomanager unter anderem bei der Anlage des Teilfondsvermogens in Einklang mit den Anlagezielen, Anlagerichtlinien und -beschrankungen des Teilfonds und erbringt in diesem Zusammenhang die im Anlageberatervertrag ausfuhrlicher beschriebenen Dienstleistungen.

Der Anlageberater trifft keine diskretionaren Anlageentscheidungen fur die Teilfonds und verwaltet fur diese keine Anlagen.

Die Kundigungsfristen und Kundigungsmodalitaten fur die Abberufung des Anlageberaters sind in dem Anlageberatervertrag geregelt.

Der Anlageberater kann seinerseits fur den jeweiligen Teilfonds – mit Zustimmung des Portfoliomanagers - einen Unter-Anlageberater ernennen.

Der Anlageberater erhalt fur seine Tatigkeit die folgenden Gebuhren:

i. Anlageberatergebuhr

Der Vergutung des Anlageberaters wird direkt aus dem Vermogen des Teilfonds beglichen.

ii. Der Anlageberater erhalt eine laufende Vergutung von jahrlich bis zu 1,7 Prozent (1,7 %) des Nettoteilfondsvermogens.

Erfolgsabhängige Vergütung ("**Erfolgsgebühr**" und "**Performance Fee**")

Der Anlageberater erhält eine erfolgsabhängige Vergütung, die wie folgt berechnet wird:

Die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung unterscheidet sich je nach Kommanditanteilsklasse und ist in Abschnitt 1 des Teilfondsanhangs definiert. Sie beträgt für die Kommanditanteilsklassen A, B, C und D 25% der Performance und für die Kommanditanteilsklasse Z "0"%. Die erfolgsabhängige Vergütung entspricht dem angegebenen, prozentualen Teil der Netto-Teilfondsrendite pro Kommanditanteilsklasse. Die Berechnung erfolgt auf Basis des Nettoinventarwertes nach Abzug aller Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der (fixen) Verwaltungsgebühr und der laufenden Anlageberatergebühr, nicht aber der Performance Fee und wird korrigiert um Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen während der Berechnungsperiode, sodass diese die Berechnung der Performance Fee nicht beeinflussen.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird für jede Performance Periode berechnet und periodengerecht an jedem Bewertungstag zurückgestellt. Jede Performance Periode entspricht dem Zeitraum zwischen zwei Ausschüttungen, wie in Abschnitt 7 dieses Teilfondsanhangs definiert. Der Komplementär strebt eine Ausschüttung jeweils zur Jahresmitte sowie zum Jahresende bzw. Jahresanfang an. Die Berechnung der nächsten Performance Periode beginnt an dem, auf die Ausschüttung folgenden, Tag und endet mit dem Tag der nächsten Ausschüttung (inklusive) (je eine "**Performance Periode**" und jede Ausschüttung eine ("**Kristallisation**" und jeder Ausschüttungstag ein "**Kristallisationstag**"). Dabei darf eine Performance Periode maximal vom 01.01. eines Kalenderjahres bis zum 31.12. des gleichen Kalenderjahres laufen. Die Kristallisation ist Nettoinventarwert-wirksam.

Die Performance Fee wird dem Anlageberater zum Kristallisationstag nachschüssig ausgekehrt.

Es steht dem Komplementär frei zu beschließen, z.B. zur Liquiditäts-Schonung des Teilfonds, an einem Kristallisationstag nur einen Teilbetrag der grundsätzlich fälligen Performance Fee auszukehren. In einem solchen Fall wird der nicht ausgekehrte Teil der Performance Fee in die nächste Performance Periode vorgetragen. Er verfällt nicht.

Zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt wird die Performance Fee Rückstellungsfortschreibung ermittelt durch den Vergleich des vorherigen Nettoinventarwertes der jeweiligen Kommanditanteilsklasse mit dem laufenden Nettoinventarwert der jeweiligen Kommanditanteilsklasse und multipliziert mit der Anzahl der umlaufenden Anteile der jeweiligen Kommanditanteilsklasse zu dem Bewertungszeitpunkt. Die Performance Fee Rückstellung ist niemals negativ. Die kumulative Performance Fee, die seit dem Beginn der Performance Periode zurückgestellt wurde, ist in der Berechnung des Nettoinventarwertes für jede Kommanditanteilsklasse am Bewertungstag enthalten.

Die Performance Fee wird aus dem Vermögen des Fonds gezahlt und den relevanten Teilfonds und jeweiligen Kommanditanteilsklasse zugeordnet.

9.4 Zentralverwaltungsstelle

Nähere Angaben zu der Zentralverwaltungsstelle sind dem allgemeinen Teil des Emissionsdokuments zu entnehmen.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält eine jährliche Gebühr aus dem Teilfonds in Höhe von 0,08 % des Nettoteilfondsvermögens, mindestens jedoch eine jährliche Gebühr in Höhe von EUR 30.000,- (dreißigtausend Euro).

9.5 Register- und Transferstelle

Nähere Angaben zu der Register- und Transferstelle sind dem allgemeinen Teil des Emissionsdokuments zu entnehmen.

Die Register- und Transferstelle erhält eine Gebühr aus dem Vermögen des Teilfonds in Höhe von EUR 8.000,- p.a. (achttausend Euro) zuzüglich EUR 200,- p.a. (zweihundert Euro) pro Investor.

9.6 Verwahrstelle

Nähere Angaben zu der Verwahrstelle sind dem allgemeinen Teil des Emissionsdokuments zu entnehmen.

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Teilfonds in Höhe von 0,05 % des Nettoteilfondsvermögens, mindestens jedoch jährlich EUR 24.000 (vierundzwanzigtausend Euro) und einer einmaligen Set-Up Gebühr von EUR 5.000 (fünftausend Euro).

Die Verwahr- und Zahlstelle, Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle erhalten darüber hinaus für bestimmte einmalige oder wiederkehrende Tätigkeiten die im jeweiligen Vertrag vorgesehene Vergütung.

10. **RISIKEN**

Die Anlage in den Teilfonds ist mit Risiken verbunden, welche, sofern nicht im Folgenden aufgeführt, im allgemeinen Teil dieses Emissionsdokuments unter Abschnitt 24 beschrieben sind.

10.1 **Spezifische Risiken von Immobilienfinanzierungen**

Immobilienfinanzierungen, sowohl mittels Immobilienkrediten (Darlehen) als auch durch Schuldverschreibungen (Notes, Anleihen, Bonds oder Inhaberschuldverschreibungen ("IHS")) sind relativ illiquide, besonders in Zeiten eines Konjunkturabschwungs. Die Fähigkeit des Fonds begebene

bzw. erworbene Immobilienfinanzierungen in Reaktion auf Änderungen der wirtschaftlichen und anderen Bedingungen zu variieren, ist daher begrenzt.

Folgende Risiken können u.a. durch die durch Investition in gewerblichen Immobilienfinanzierungen entstehen:

a) Risiko Default des Finanzierungsschuldners

Es besteht das Risiko, dass ein Finanzierungsschuldner die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag oder der Schuldverschreibung nicht mehr erfüllen kann und/oder zahlungsunfähig wird (Default). Folgende Risiken können dazu führen, dass der Kreditvertrag oder die Schuldverschreibung in Default gerät:

aa) Mietausfallrisiko

Ein Mietausfallrisiko kann durch Insolvenz oder Zahlungsunwilligkeit des Mieters und/oder Verschlechterung der Vermietungssituation (Mietpreisverfall, Leerstände etc.) begründet sein kann. Der freie Cash-Flow könnte erheblich reduziert werden.

bb) Zinsänderungsrisiko

Sofern der Finanzierungsgeber seine Zinsverpflichtungen nicht gegen steigende Zinsen abgesichert hat, können diese dazu führen, dass sich der freie Cash-Flow erheblich reduziert.

cc) Kostenrisiko

Nicht antizipierte Kosten durch anstehende Renovierungen oder laufende Kostensteigerungen, können dazu führen, dass sich der freie Cash-Flow erheblich reduziert.

dd) Refinanzierungsrisiko / Bewertungsanpassung

Finanzierungen werden während der Laufzeiten eventuell nicht komplett getilgt. Läuft eine Finanzierung aus, so wird diese entweder durch den bisherigen oder einen neuen Finanzierungsgeber verlängert. Sollten die oben genannten Risiken oder auch eine Reduzierung des Verkehrswertes dazu führen, dass kein Finanzierungsgeber die Refinanzierung übernimmt, so ist der Kreditvertrag im Default.

b) Verwertungsrisiko des Finanzierungsgebers

Nachfolgende Risiken können dazu führen, dass Zins- und Kapitalerträge nicht vollständig oder gar nicht an den Fonds zurückgezahlt werden:

aa) Sanierungsrisiko

Sollte der Finanzierungsschuldner notleidend werden, so wird in der Regel zunächst versucht eine Sanierung durchzuführen.

Sanierungen bedürfen mitunter eines erheblichen Maßes an Abwicklungsverhandlungen und/oder Umstrukturierungen, zu denen unter anderem auch eine Reduzierung der Zinsen sowie eine erhebliche Abschreibung des Kapitalbetrags eines solchen Darlehens gehören können. Selbst bei einer erfolgreich abgeschlossenen Umstrukturierung besteht das Risiko, dass bei Fälligkeit eines derartigen Immobilienkredits keine Refinanzierung verfügbar ist.

bb) Zwangsvollstreckungsrisiko

Eine Zwangsvollstreckung kann langwierig und teuer sein. Finanzierungsschuldner stemmen sich oft gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, indem sie Ansprüche, Gegenforderungen oder Abwehrmaßnahmen gegen den Halter des Immobilienkredits bzw. Anleiheschuldner geltend machen. Dazu gehören insbesondere zahlreiche Haftungsansprüche, Abwehrmaßnahmen und Verteidigungen, selbst wenn diese Behauptungen jeglicher Grundlage entbehren mögen, aber das Ziel haben, die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinauszuzögern. In manchen Ländern können Prozesse über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Jahre oder noch länger dauern. Während des gesamten Vorgangs der Zwangsvollstreckung kann der Finanzierungsschuldner jederzeit in die Insolvenz gehen, was zur Aussetzung der Zwangsvollstreckung führen und den Vorgang der Zwangsvollstreckung weiter verlängern würde. Gerichtlich durchgesetzte Zwangsvollstreckungen verleihen dem beliebigen Objekt in der Regel ein negatives Image in der Öffentlichkeit und könnten zu Problemen bei der Vermietung und der Verwaltung der Immobilie führen. Zwangsvollstreckungen können zu Verlust von Zinsen und Kapitalansprüchen des Fonds führen.

cc) Risiko durch u.U. vorrangige Forderungen

Abhängig von den Gesetzen und Bestimmungen der entsprechenden Länder, in denen der Fonds Investitionen tätigen kann, hält der Fonds einen Anspruch an Sicherheiten, der im Vergleich zu den Ansprüchen der anderen Gläubiger, wie beispielsweise Banken, Steuer- oder Sozialversicherungsbehörden, ggf. nachrangig sein kann. Daher ist der Fonds bei Ausfall des Schuldners möglicherweise nicht in der Lage, den vollen oder Teile des Anspruchs aus der Immobilie durchzusetzen, welche als Sicherheit für das Darlehen gestellt wurde.

c) Finanzierungsrisiken von Immobilien-Projektentwicklungen

Bei einer Projektentwicklung der von dem Teilfonds finanzierten Immobilien können sich Risiken zum Beispiel durch Änderungen der Bauvorschriften oder Verzögerung bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Es besteht zudem das Risiko, dass Baugenehmigungen oder sonstige Genehmigungen nicht erteilt bzw. widerrufen werden. Baukostenerhöhungen und Terminverzögerungen bei der Fertigstellung können sich auch bei sorgfältig ausgewählten Vertragspartnern ergeben. Ferner kann der Erfolg der Vermietung oder einer Veräußerung (bzw. einer Verwertung im Sicherungsfall) von der Nachfragesituation zum Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig sein, sodass hier ein höheres Prognoserisiko bestehen kann.

Es besteht zudem das Risiko, dass Baugenehmigungen oder sonstige Genehmigungen nicht erteilt bzw. widerrufen werden.

10.2 Spezifische Nachhaltigkeitsrisiken

Folgende spezifische Nachhaltigkeitsrisiken können u.a. durch die durch Investition in gewerblichen Immobilienfinanzierungen entstehen:

a) Nachhaltigkeitsrisiken von Vermögensgegenständen

Der Portfoliomanager trifft Anlageentscheidungen grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können durch ökologische und soziale Einflüsse auf einen potenziellen Vermögensgegenstand entstehen sowie aus der Unternehmensführung (Corporate Governance) des Emittenten eines Vermögensgegenstands.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“), dass bei Realisierung, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der getätigten Investitionen haben kann („**Nachhaltigkeitsrisiko**“). Das Nachhaltigkeitsrisiko wirkt sich dabei auf die bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder operationelles Risiko) aus und kann in diesem Zusammenhang mitunter wesentlich zum Gesamtrisiko des Teilfonds beitragen.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (Key Risk Indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie einen wesentlichen Einfluss – bis hin zu einem Totalverlust – auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände haben. Solche Auswirkungen auf einen Vermögensgegenstand kann die Rendite des Teilfonds negativ beeinflussen.

Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Portfoliomanager ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände bzw. das Gesamtportfolio des Teilfonds zu minimieren.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, die einen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte unterteilt. Zu den Umweltaspekten kann z.B. der Klimaschutz bzw. Klimawandel zählen, zu den sozialen Aspekten z.B. die Einhaltung von Vorgaben zur Sicherheit am Arbeitsplatz und zu den Governance-Aspekten z.B. die Berücksichtigung der Einhaltung von Arbeitnehmerrechten.

b) Emittenten-spezifisches Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken im Zusammenhang mit ESG-Aspekten, können sich negativ auf den Marktpreis eines Vermögensgegenstandes auswirken.

Der Marktwert von Vermögensgegenständen, die ESG-Standards nicht einhalten und / oder sich (auch) nicht dazu bekennen in Zukunft ESG-Standards umzusetzen, kann durch sich materialisierende Nachhaltigkeitsrisiken negativ beeinflusst werden.

Solche Einflüsse auf den Marktwert können bspw. durch Reputationsschäden und / oder Sanktionen verursacht werden, weitere Beispiele sind physische Risiken sowie Übergangsrisiken, die z.B. durch den Klimawandel hervorgerufen werden.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie einen wesentlichen Einfluss – bis hin zu einem Totalverlust – auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände haben. Solche Auswirkungen auf einen Vermögensgegenstand kann die Rendite des Teilfonds negativ beeinflussen.

c) Operative Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial-induzierten Aspekten in Bezug auf Angestellte oder Dritte sowie aufgrund von Versäumnissen in der Unternehmensführung, Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verstärkt werden.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie einen wesentlichen Einfluss – bis hin zu einem Totalverlust – auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände haben. Solche Auswirkungen auf einen Vermögensgegenstand kann die Rendite des Teilfonds negativ beeinflussen.

11. ANHANG II DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2022/1288

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Name des Produkts: VERIUS Capital SCS SICAV RAIF		Unternehmenskennung (LEI-Code): 635400BX7G9J4TUMLH44	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
●● <input type="checkbox"/> Ja		●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung

(EU) 2020/852

festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Investitionen des *Fonds* werden anhand der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale i.S.d. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“) beworben.

- Die Umweltkriterien (i) „Berücksichtigung von Energieeffizienz und Baustoffen“ und (ii) „Begünstigung von energieeffizienten Gebäuden“, welche unter dem Überbegriff „Energieeffizienz“ zusammengefasst werden.
- Die sozialen Kriterien (i) „Berücksichtigung der Objektverwendung“ und (ii) „Begünstigung von sozialen Nutzungsarten wie sozialem Wohnungsbau und / oder Kindergärten“ und weiteren welche unter dem Überbegriff „Soziale Objektverwendung“ zusammengefasst werden.

Zur Bestimmung, ob die mit dem Finanzprodukt beworbenen, oben genannten Merkmale, erreicht wurden, wurde kein Referenzwert i.S.d. Art. 8 Abs. 1 lit. b *Offenlegungsverordnung* benannt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die vom *Fonds* verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren dienen zur Überwachung der gemäß Art. 8 Abs. 1 *Offenlegungsverordnung* oben dargelegten ökologischen und sozialen Merkmale i.S.d. des *Fonds*.

- (1) Durch die IPB res GmbH („*IPB*“) wird ein ESG-Scoring erstellt, welches einen Wert zwischen 1 und 10 annehmen kann und einen erheblichen Einfluss auf die Investitionsentscheidung des *Fonds* hat („*ESG-Score*“). Bei dem *ESG-Score* wird u.a. bewertet, ob durch die Investitionen integrale Mindeststandards bzw. Ausschlusskriterien eingehalten werden.
- (2) Im Zuge von Anlageentscheidungen wird darauf geachtet, dass für den überwiegenden Teil stets ein *ESG-Score* von mindestens 3 Punkten erreicht wird, dabei soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass das gesamte zu finanzierende Immobilien-Portfolio im gewichteten Durchschnitt idealerweise nicht unter 5 Punkte fällt.

Die den Nachhaltigkeitsindikatoren zugrundeliegenden Daten werden von den vom *Fonds* zu finanzierenden Kapitalnehmern schriftlich erhoben. Insgesamt wird nicht das gesamte Vermögen des *Fonds* nach ökologischen oder sozialen Merkmalen investiert.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar: Mit dem *Fonds* werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 *Offenlegungsverordnung* getätigt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar: Mit dem *Fonds* werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 *Offenlegungsverordnung* getätigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar: Mit dem *Fonds* werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 *Offenlegungsverordnung* getätigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar: Mit dem *Fonds* werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 *Offenlegungsverordnung* getätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Zum 31.12.2021 liegt der Anteil der Investitionen der Gesellschaft, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen, bei 0%.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, _____

Der *Fonds* berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren i.S.v. Art. 2 Nr. 24 *Offenlegungsverordnung*.

Es werden nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung berücksichtigt, indem Mindeststandards bzw. Ausschlusskriterien definiert wurden, welche nachteilige Auswirkungen durch das durch den *Fonds* finanzierte Projekt oder Projektart beschränken sollen (siehe Klarstellungen der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) vom 02. Juni 2022 (JC 2022 23)).

Im Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ des Anhangs vom Jahresbericht zum Stichtag 31. Dezember 2022 werden Informationen über die berücksichtigten Mindeststandards bzw. Ausschlusskriterien und wie durch diese die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermieden werden dargelegt.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Be-



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des *Fonds* sieht die Bereitstellung kurz- bis mittelfristiger Finanzierungen im Rahmen des Erwerbs (durch Dritte) von Immobilien über Darlehen und / oder Schuldverschreibungen vor.

Die von dem *Fonds* zu finanzierenden Immobilien und / oder Immobilienprojekte qualifizieren sich u.a. durch (i) ausgewählte soziale und ökologische Merkmale sowie (ii) die Einhaltung von integralen Ausschlusskriterien als Investments mit ökologischen und / oder sozialen Merkmalen i.S.v. Art. 8 Abs. 1 *Offenlegungsverordnung*. Insofern muss sich eine Immobilienfinanzierung entweder auch positiv auf Nachhaltigkeit auswirken – Erfüllung des ökologischen Merkmals „Energieeffizienz“ (bspw. energieeffiziente Gebäude) und / oder des sozialen Merkmals „Soziale Objektverwendung“ (bspw. Begünstigung von sozialen Nutzungsarten) - oder mindestens negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeit vermeiden (Einhaltung von Mindeststandards bzw. Ausschlusskriterien) („*Immobilienfinanzierungen*“).

Die Auswahl von *Immobilienfinanzierungen* erfolgt anhand eines standardisierten Prüfungsprozesses mit klar definierten Anforderungen an sowohl die Immobilientransaktion als auch den Darlehensnehmer und ist stets mit banküblichen Sicherheiten besichert. Innerhalb dieses Prozesses werden Nachhaltigkeitsfaktoren bewertet und dokumentiert.

Die Erhebung der erforderlichen ESG-Daten ((i) Auswahlkriterien sowie (ii) Ausschlusskriterien) i.R.d. *Immobilienfinanzierungen* erfolgt im Rahmen der Finanzierungsprüfung durch die *IPB*. Für die Datenabfrage wird den Darlehensnehmern der jeweiligen *Immobilienfinanzierungen* ein ESG-Template übermittelt, in dem die verfügbaren Daten schriftlich erhoben werden („*ESG-Template*“). Bei der Analyse der *Immobilienfinanzierungen* wird sichergestellt, dass die erforderlichen Daten vorhanden sind, um die Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsmöglichkeiten zu beurteilen. Das vom jeweiligen Darlehensnehmer der *Immobilienfinanzierungen* ausgefüllte *ESG-Template* wird durch die *IPB* ausgewertet und ein ESG-Scoring erstellt, welches einen Wert zwischen 1 und 10 annehmen kann und einen erheblichen Einfluss auf die Investitionsentscheidung des *Fonds* hat. Im Zuge von Anlageentscheidungen wird darauf geachtet, dass für den überwiegenden Teil stets ein Mindest-*ESG-Score* von 3 Punkten erreicht wird, dabei soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass das gesamte zu finanzierende Immobilien-Portfolio im gewichteten Durchschnitt idealerweise einen *ESG-Score* von 5 Punkten nicht unterschreitet.

Die Investitionsentscheidung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem *Portfoliomanager*, welcher eine Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung von ökologischen Standards durchführt, indem er den *ESG-Score* plausibilisiert. Der *Portfoliomanager* entscheidet dann auf Basis der durch die *IPB* erstellten Fundamentalanalysen sowie dem jeweiligen *ESG-Score*, ob und inwieweit seitens des *Fonds* eine positive Investitionsentscheidung bezüglich der *Immobilienfinanzierungen* erfolgt. Ferner gibt es definierte Ausschlusskriterien bzw. Mindeststandards, welche die *Immobilienfinanzierungen* teilweise erfüllen sollte, um nicht abgelehnt zu werden.

Zu diesen Mindeststandards, welche im Rahmen des *ESG-Templates* von den Kapitalnehmern abgefragt werden, zählen u.a.:

- Einhaltung EnEV bzw. GEG – Durch die Energiesparverordnung (EnEV) werden Bauherren und Immobilieneigentümern u.a. detaillierte Vorschriften zur Energieeffizienz ihres Gebäudes oder Bauprojektes gemacht. Diese wurde zum 01. November 2020 durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) abgelöst. Durch die Verordnungen wird für bestimmte Immobilien in Deutschland verlangt, dass ein Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs erstellt wird bzw. vorgelegt werden kann. Der einzuhaltende kongruente Standard zur Erstellung von Energieausweisen für Immobilien in Österreich ist die ÖNORM H 5055 bzw. die OIB Richtlinie 6 und in der Schweiz der GEAK Gebäudeenergieausweis der Kantone
- Mindestens Nutzung einer regenerativ erzeugten Energie bei Neubauten, d.h. Finanzierungen von Gebäuden mit Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien, z. B. Photovoltaik oder Windenergie, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Wärme- und Stromspeicher sowie moderne Wärme- und Kältenetze (inklusive Fernwärme).
- Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen, zu diesen zählen (je nach Einzelfall):
 - Vorliegen eines Wassernutzungs- und Schutzmanagementplan nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;
 - Berücksichtigung des Abfallaufkommens bei Prozessen im Zusammenhang mit Bau- & Abbrucharbeiten in Übereinstimmung mit dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen;
 - Keine Verwendung von Asbest oder anderer bedenklicher Stoffe in Baumaterialien, laut Liste der zulassungspflichtigen Stoffe nach Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission;
 - Für Neubau und Renovierung von Bestandsgebäuden: Geprüfter Anteil karzinogenflüchtiger organischer Verbindungen der Kategorien 1A und 1B unter Grenzwert liegt unter $< 0,001\text{mg} / \text{m}^2$;
 - Ergreifung von Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Staub und Schadstoffemission während der Bauarbeiten;
 - Vorliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - Text von Bedeutung für den EWR oder entsprechende Drittländerregelung oder internationale Standards;
 - Für Neubauten, die sich in der Nähe von biodiversitätsempfindlichen Gebieten befinden: Durchführung von Minderungsmaßnahmen, sodass die Aktivitäten keine signifikanten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes haben;

- o Für Neubauten relevant: Steht nicht auf Acker- und Nutzflächen, grüner Wiese mit anerkannt hohem Biodiversitätswert, Waldland gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („**Taxonomie-VO**“)
- o Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- o Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen (AEMR)
- o Einhaltung der Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO)

Der *Portfoliomanager* beachtet im gesamten Investitionsprozess, sowohl bei (i) der Analyse der *Immobilienfinanzierungen*, als auch (ii) der Anlageentscheidung sowie (iii) der laufenden Überwachung von bestehenden Anlagen eine Reihe von Kriterien, insbesondere Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (Einhaltung der Mindeststandards bzw. Ausschlusskriterien). Eine Verlängerung auslaufender Investitionen erfolgt nur, wenn die Kriterien weiterhin erfüllt sind. Eine vorzeitige Beendigung von Investitionen erfolgt nicht.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Nicht anwendbar: Die Anlagestrategie des *Fonds* beinhaltet keine verbindlichen Elemente, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keine Verpflichtung zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestanteil.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gemäß den Klarstellungen der ESAs vom 02. Juni 2022 (JC 2022 23) ist der „Look-Through-Ansatz“ bei der Offenlegung der Principal Adverse Impacts („**PAIs**“) anzuwenden. Bei Investitionsentscheidungen, bei denen ausschließlich ein Projekt oder eine Projektart finanziert wird, wie z. B. bei *Immobilienfinanzierungen*, kann die Bewertung der nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf die nachteiligen Auswirkungen des durch den *Fonds* finanzierten Projekts oder der Projektart beschränkt werden. Da der

Fonds grundsätzlich nicht in Unternehmen investiert, ist die Anforderung nicht relevant.

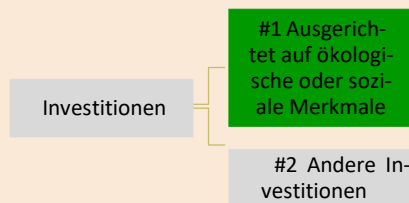
Der *Fonds* geht bei der Auswahl der den *Immobilienfinanzierungen* zugrundeliegenden Immobilien mit der notwendigen hohen Sorgfalt vor. Finanziert werden hauptsächlich Immobilientransaktionen in Deutschland und bei interessanten Möglichkeiten in Österreich und der Schweiz. Somit orientiert sich die Geschäftstätigkeit auf ein hochgradig entwickeltes und vollumfänglich reguliertes Marktumfeld, in dem soziale Mindeststandards gesetzlich vorgeschrieben sind.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird nicht das gesamte *Fondsvermögen* nach ökologischen und / oder sozialen Merkmalen investiert. Es ist geplant, dass mindestens 51 Prozent des *Fondsvermögens* nach ökologischen und / oder sozialen Merkmalen investiert wird.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar: Es werden keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt



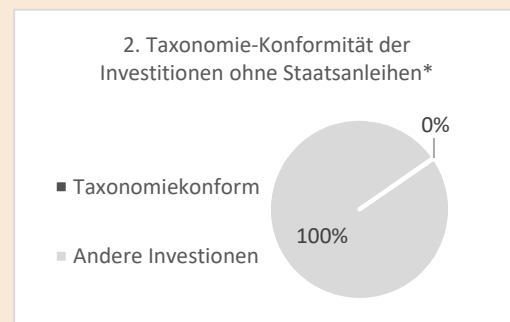
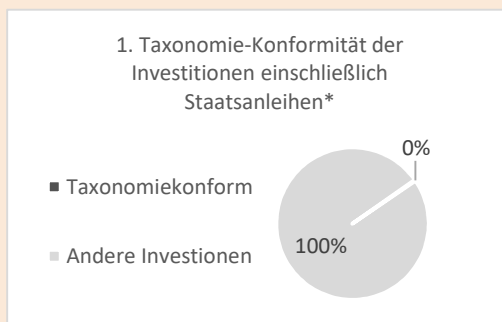
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar: Mit dem *Fonds* werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 *Offenlegungsverordnung* getätigt. Dementsprechend werden nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der *Taxonomie-VO* berücksichtigt, kein Mindestmaß an taxonomiekonformen Investitionen definiert und keine Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie getätigt

beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts schließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar: Mit dem *Fonds* werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 *Offenlegungsverordnung* getätigt. Dementsprechend wurde kein Mindestmaß an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten definiert.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar: Mit dem *Fonds* werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 *Offenlegungsverordnung* getätigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar: Mit dem *Fonds* werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 *Offenlegungsverordnung* getätigt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht anwendbar: Mit dem *Fonds* werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 *Offenlegungsverordnung* getätigt. Dementsprechend werden nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne Taxonomie-Verordnung berücksichtigt und keine taxonomiekonformen Investitionen getätigt. Der Anteil an „#2 Andere Investitionen“ beträgt folglich 100%.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar: Für den *Fonds* wurde kein Index als Referenzwert festgelegt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Anteilklasse A:

<https://www.hal-privatbank.com/asset-servicing/fondsportal/detail/verius-capital-scs-sicav-raif-verius-immobilienfinanzierungs-fonds-a-lu1738378287>

Anteilklasse B:

<https://www.hal-privatbank.com/asset-servicing/fondsportal/detail/verius-capital-scs-sicav-raif-verius-immobilienfinanzierungs-fonds-b-lu2099981909>

Anteilklasse C:

<https://www.hal-privatbank.com/asset-servicing/fondsportal/detail/verius-capital-scs-sicav-raif-verius-immobilienfinanzierungs-fonds-c-lu2099982030>

Anteilklasse D:

<https://www.hal-privatbank.com/asset-servicing/fondsportal/detail/verius-capital-scs-sicav-raif-verius-immobilienfinanzierungs-fonds-d-lu2099982204>

Anteilklasse Z:

<https://www.hal-privatbank.com/asset-servicing/fondsportal/detail/verius-capital-scs-sicav-raif-verius-immobilienfinanzierungs-fonds-z-lu2099982386>